



N i e d e r s c h r i f t
über die 68. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
am 14. Juli 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Unterrichtung durch die Landesregierung zum aktuellen Sachstand/Ergebnis der Trilogverhandlungen zur GAP**
Unterrichtung..... 5
Aussprache 7

2. **Agroforstsysteme und Kombinationshaltung unterstützen und fördern**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/9077](#)
Anhörung
Landwirtschaftskammer Niedersachsen..... 9
Deutscher Fachverband für Agroforstwirtschaft (DeFAF) e. V...... 14
Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen GmbH..... 19
Thünen-Institut..... 20
TRIEBWERK – Agroforst und Regenerative Landwirtschaft..... 23

3. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9620](#)
b) **Flexibilisierung für Neuansiedlungen und bestehende Einzelhandelsunternehmen zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung unserer ländlichen Räume**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/8497](#)
Beginn der Beratung und Verfahrensfragen 27

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Hermann Grupe (FDP), Vorsitzender
2. Abg. Jörn Domeier (SPD), Teilnahme per Videokonferenztechnik
3. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
4. Abg. Matthias Arends (i. V. d. Abg. Karl Heinz Hausmann) (SPD), Teilnahme per Videokonferenztechnik
5. Abg. Tobias Heilmann (SPD)
6. Abg. Kerstin Liebelt (SPD)
7. Abg. Karin Logemann (SPD)
8. Abg. Helmut Dammann-Tamke (CDU)
9. Abg. Uwe Dorendorf (CDU), Teilnahme per Videokonferenztechnik
10. Abg. Veronika Koch (i. V. d. Abg. Christoph Eilers) (CDU), Teilnahme per Videokonferenztechnik
11. Abg. Anette Meyer zu Strohen (CDU), Teilnahme per Videokonferenztechnik
12. Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)
13. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)
14. Abg. Christian Meyer (i. V. d. Abg. Miriam Staudte) (GRÜNE)

mit beratender Stimme:

15. Abg. Dana Guth (fraktionslos), Teilnahme per Videokonferenztechnik

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

MR'in Dr. Schröder.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13.37 Uhr bis 15.40 Uhr

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 67. Sitzung.

Parlamentarische Informationsreise

Der Ausschuss war in seiner 67. Sitzung am 23. Juni 2021 übereingekommen, in der Zeit vom 8. bis 14./15. Mai 2022 in die Normandie zu fahren.

Die Abg. **Karin Logemann** (SPD) hatte seinerzeit angemerkt, dass in ihrer Fraktion wegen dieses Zeitfensters für die Reise „nicht gerade Begeisterung geherrscht“ habe, da es mit der für den 13. Mai 2022 vorgesehenen Feierstunde „75. Jahrestag der Konstituierung des Niedersächsischen Landtages“ kollidiere.

Die Abgeordnete bat wegen dieser Terminkollision darum, zu prüfen, ob es möglich sei, die parlamentarische Informationsreise noch in diesem Jahr - gegebenenfalls ab Mitte November - durchzuführen.

Vors. Abg. **Hermann Grupe** (FDP) meinte, aus seiner Sicht sollte der Ausschuss klären, ob er in der laufenden Legislaturperiode wirklich noch eine parlamentarische Informationsreise durchführen wolle. Den Termin jetzt kurzfristig vorzuziehen, werde organisatorisch nicht möglich sein.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) entgegnete, ihres Erachtens spreche einiges dafür, die parlamentarische Informationsreise wegen der Terminkollision im Mai des kommenden Jahres gegebenenfalls ganz ausfallen zu lassen. Wenn die anderen Fraktionen jedoch Wert auf die parlamentarische Informationsreise legten, werde die SPD-Fraktion dem entsprechen.

Besuch der Internationalen Grünen Woche in Berlin 2022

Der **Ausschuss** bat darum, der Landtagsverwaltung zeitnah Vorschläge für das den Besuch der Grünen Woche ergänzende Besuchsprogramm zuzuleiten.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) regte an, das Europäische Haus bzw. das Informationsbüro des Europäischen Parlaments in Deutschland und die Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland zu besuchen.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) schlug für den Fall, dass ein Besuch im Europäischen Haus nicht möglich sein sollte, vor, in Potsdam den Klimaforscher und Gründer sowie Direktor a. D. des Potsdam-Institutes für Klimafolgenforschung Prof. Dr. Schellnhuber zu besuchen, der, wie der Abgeordnete sagte, im Zusammenhang mit der Charta 2.0 einen bemerkenswerten Vortrag dazu gehalten habe, wie die Menschheit, insbesondere was die Nutzung von Holz als Baustoff angehe, dem Klimawandel begegnen sollte.

Tagesordnungspunkt 1:

Unterrichtung durch die Landesregierung zum aktuellen Sachstand/Ergebnis der Trilogverhandlungen zur GAP

Unterrichtung

Herr **Dr. Wilhelm** (ML): Der Trilog hat am 24./25. Juni und der Agrarrat am 28. Juni zu einer politischen Einigung zur GAP auf europäischer Ebene geführt. Das Europäische Parlament muss den Verordnungsentwürfen formal noch zustimmen. Das ist für die Zeit nach der Sommerpause im Oktober vorgesehen.

Die Bundesregierung hatte bereits im Vorfeld vier Gesetzentwürfe zur nationalen Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023 auf den Weg gebracht:

- das GAP-Direktzahlungen-Gesetz,
- Das GAP-Konditionalitäten-Gesetz,
- das GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz und
- ein Gesetz zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes, in dem Regelungen zur Umschichtung von Direktzahlungsmitteln von der ersten Säule in die zweite Säule bereits für das Jahr 2022 enthalten sind.

Diese Gesetze sind im Juni vom Bundestag und vom Bundesrat beschlossen worden.

Über entsprechende Verordnungsermächtigungen kann die Bundesregierung erforderliche Anpassungen aufgrund des sich nun abzeichnenden entsprechenden endgültigen EU-Rechts vornehmen.

Die politischen Beschlüsse auf EU-Ebene erfordern einige wenige Anpassungen im Rahmen der nationalen Umsetzung der GAP (z. B. bei der Junglandwirteförderung, bei der Umsetzung des GLÖZ-9-Standards, bei der Anwendung des Begriffs des „aktiven Landwirtes“ sowie bei den Gewässerrandstreifen. Diese erforderlichen Anpassungen sind durch die Verordnungsermächtigung im GAP-Direktzahlungen-Durchführungsgesetz abgedeckt und können von der Bundesregierung entsprechend in den nächsten Wochen erlassen werden.

Welches sind die wesentlichen Inhalten der politischen Beschlüsse auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene?

Als Grundlage der ersten Säule sind zunächst die Konditionalitäten zu nennen, die die Bedingungen zum Erhalt der Einkommensgrundstützung regeln. Diese Grundanforderungen für den Erhalt der Direktzahlungen steigen deutlich an. Wesentliche Änderungen finden sich in den Anforderungen an den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, die sogenannten GLÖZ-Standards. Die Konditionalitäten sind zukünftig auch für Bio-Betriebe grundlegend, die bisher davon ausgenommen waren.

Zu erwähnen sind insbesondere:

- ein stärkerer Schutz von Dauergrünland vor Umbruch (GLÖZ 1),
- eine Erweiterung des umweltsensiblen Dauergrünlands auf Vogelschutzgebiete (GLÖZ 10),
- ein genereller Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2),
- ein Mindestanteil von Ackerland an nichtproduktiven Flächen von 4 % (GLÖZ 9) sowie
- Vorgaben für einen Fruchtwechsel (GLÖZ 8).

Die Basisprämie wird in Deutschland von derzeit rund 170 Euro auf rund 155 Euro pro Hektar sinken. Das derzeitige Direktzahlungsniveau liegt inklusive Greeningprämie rechnerisch bei gut 250 Euro. Unter Berücksichtigung der Öko-Regelungen ergibt sich zukünftig ein Niveau von rund 220 Euro pro Hektar; zuzüglich gekoppelter Prämien und Prämien für die ersten Hektare sowie der Junglandwirteprämie.

Auch bei der Junglandwirteprämie wird es eine Veränderung geben. Sie wird zukünftig 3 % der Direktzahlungen ausmachen. Junglandwirte sollen künftig eine Prämie von etwa 115 Euro pro Hektar für die ersten 120 Hektare erhalten können. Das heißt, dass ein Junglandwirt pro Jahr bis zu 13 800 Euro an Junglandwirteprämie erhalten kann.

Die Umverteilungsprämie wird ebenfalls signifikant - von 7 % auf 12 % - aufgestockt werden. Das bedeutet, dass eine gestaffelte Zusatzprämie von bis zu 60 Euro pro Hektar für die ersten 60 Hektare gewährt werden kann.

Ein zweites wesentliches Element sind die neu eingeführten freiwilligen Öko-Regelungen, über

die in Brüssel bis zuletzt verhandelt und politisch gestritten wurde. In Deutschland hat man sich geeinigt - das deckt der EU-Rahmen jetzt auch ab -, dass das Budget für Öko-Regelungen zukünftig aus 25 % der Direktzahlungsmittel besteht. Zudem sollen die Öko-Regelungen möglichst mit Anreizkomponenten versehen werden. Insgesamt stehen gut 1 Milliarde Euro für die Öko-Regelungen zur Verfügung, was deutschlandweit, bezogen auf die derzeit beihilfefähige Fläche, rund 65 Euro pro Hektar entspricht. Das ist aber quasi ein theoretischer Wert. Die Öko-Prämie wird bei jedem einzelnen Landwirt davon abhängen, ob und in welchem Umfang er daran teilnehmen wird.

Die vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwürfe enthalten sieben Öko-Regelungen, von denen sich vier auf die Verbesserung der Biodiversität beziehen und die Bereitstellung von stillgelegten Flächen, Blühstreifen und Altgrasstreifen bzw. Altgrasflächen betreffen. Jeweils eine Öko-Regelung betrifft den Anbau vielfältiger Kulturen, wobei mindestens zu 10 % Leguminosen angebaut werden müssen, die Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Grünland – die Erweiterung auf Dauergrünland ist eine der wenigen Änderungen, die sich aus den Beratungen im Bundestag ergeben haben -, die Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes eines Betriebes, die ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen nach Kennarten - das ist eine Maßnahme, die wir in Niedersachsen als Agrarumweltmaßnahmen kennen und die ein wenig als Blaupause gedient haben -, die Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln.

Bei der siebten Öko-Regelung geht es um Prämien in Natura-2000 Gebieten, die die dortigen Bewirtschaftungsauflagen abdecken.

Die Details zu den Öko-Regelungen und zur Konditionalität müssen noch in den Verordnungen des Bundes im Einvernehmen mit dem BMU erlassen werden. Sie befinden sich derzeit in Arbeit.

Zukünftig sollen Schaf- und Ziegenhalter sowie Mutterkuhalter gekoppelte Prämien erhalten. Dies wird zu einer Tierprämie von etwa 34 Euro je Mutterschaf sowie ca. 77 Euro je Mutterkuh führen.

Eine im EU-Recht fakultativ verankerte Kappung oder Degression der Basisprämie soll in Deutschland nicht angewendet werden.

Wir werden aber das System der Zahlungsansprüche ab 2023 abschaffen. Nach EU-Recht müssen wir ein Kriterium für den „Echten Betriebsinhabers“ einführen. Für kleine Betriebe wird es in Deutschland ein vereinfachtes Kontrollverfahren geben. Diese Betriebe werden jedoch nicht von der Konditionalität generell ausgenommen.

Die Umschichtung von Mitteln von der ersten Säule in die zweite Säule wird 2022 mit 8 % beginnen und steigt in den Folgejahren über 10 %, 11 %, 12,5 % auf schließlich 15 % im Jahr 2026 an.

Dies erhöht das zur Verfügung stehende Budget für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie für den ökologischen Landbau und Tierwohlmaßnahmen auch in Niedersachsen deutlich.

Die EU-Mittel zur Förderung der ländlichen Räume werden laut AMK-Beschluss zukünftig nach einem neuen Schlüssel auf die Bundesländer verteilt. Damit steigen die jährlichen Mittel für die zweite Säule für Niedersachsen ebenfalls noch mal signifikant an.

Wie geht es nun weiter?

Wichtige Punkte, die national im Rahmen von Durchführungsregelungen noch festgelegt werden müssen, sind

- die genauen Vorgaben für den GLÖZ-9-Standard,
- die genaue Definition der Anbaudiversifizierung (GLÖZ 8) und Abstandsregelungen an Gewässern (GLÖZ 4) sowie Bodenbedeckung (GLÖZ 7) - die Detailregelungen hierzu müssen noch festgelegt werden.
- Außerdem wird es Ausnahmeregelungen für Grünlandbetriebe mit mehr als 75 % Grünland oder Futterbaufläche geben.
- Eine detaillierte Ausgestaltung der Öko-Regelungen sowie die Festlegung der Einheitsbeträge, also die Prämienhöhen, bei den Ökoregelungen muss ebenfalls noch erfolgen.
- Ebenso sind Regelungen zur Anwendung des Begriffs des „aktiven Landwirts“ sowie der „so-

ziale Dimension“ der GAP-Förderung zu treffen, die nach einer Übergangszeit von zwei Jahren überprüft werden muss. Hier geht es um die Einhaltung von Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Sozialverträglichkeit.

- Insgesamt sind drei Bundesverordnungen in Vorbereitung, die die Details zur Umsetzung der GAP festlegen werden.

Gemeinsames Ziel von Bund und Ländern ist es, den nationalen GAP-Strategieplan in den nächsten Wochen und Monaten fertigzustellen und dann fristgerecht zum ersten Januar 2022 bei der EU-Kommission einzureichen.

Danach wird dann ein Jahr Zeit bestehen, um eine Genehmigung seitens der Kommission zu erhalten, sodass die neuen Regelungen für die Landwirte dann ab dem ersten Januar 2023 gelten werden.

Aussprache

Abg. **Karin Logemann** (SPD): Herzlichen Dank für die umfangreiche Unterrichtung. Ich möchte im Einzelnen auf das eine oder andere Thema eingehen. Natürlich gibt es viele Punkte, bei denen wir genau das erreicht haben, was wir auch in Niedersachsen parlamentarisch für sehr wichtig halten. Ich nenne nur die Junglandwirteprämie. Dass Agroforstsysteme nicht nur auf Ackerland, sondern auch auf Dauergrünland angewendet werden können, ist der richtige Weg.

Aus meiner Sicht ist das Thema der Weideprämie für Schafe, Ziegen und Mutterkühe besonders wichtig. Hier wird auf jeden Fall der richtige Weg beschritten.

Wie Sie wissen, komme ich aus der Wesermarsch. Bei uns gibt es Dauergrünland und Milchviehbetriebe. Diese Betriebe treibt natürlich die Gestaltung der GLÖZ-Richtlinien um. Betriebe sagen: Das, was ihr da macht, ist ja alles schön und gut, aber zum Anwählen ist für uns im Moment nicht wirklich etwas dabei. - Wir alle wollen mehr Öko-Leistungen, die ja von den Landwirten und Landwirtinnen auch gern geliefert werden - auch das möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich sagen -, aber sie müssen in die Möglichkeit versetzt werden, dies auch zu tun.

Sie sprachen von den nationalen Durchführungsbestimmungen. Bieten uns diese Durchführungs-

bestimmungen vielleicht eine Handhabe dafür, etwas konkreter gerade für die Futteranbau- bzw. Milchviehbetriebe und ganz besonders für die Betriebe, die auf Moorflächen wirtschaften, zu tun?

Herr **Dr. Wilhelm** (ML): Die gesetzlich verankerten sieben Ökoregelungen müssen in Deutschland angeboten werden. Der Gesetzgeber hat das so festgelegt. Darüber hinaus können über die Durchführungsverordnungen weitere Öko-Regelungen angeboten werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das Budget - 25 % der Direktzahlungsmittel - durch die sieben Öko-Regelungen wahrscheinlich ausgeschöpft werden wird. Von daher müsste geprüft werden, inwieweit weitere Öko-Regelungen noch finanzierbar wären. Nach der Rechtslage wäre dies aber durchaus möglich. Der Bundesrat stimmt bei den Verordnungen mit.

Die Unwuchten, die möglicherweise zwischen Ackerbau- und Grünlandbetrieben bestehen, sind schwer zu beurteilen. Ackerbaubetriebe müssen in Zukunft 4 % ihrer Fläche obligatorisch ohne Ausgleich stilllegen. Das gilt für Grünlandbetriebe so nicht. Sie können an den Öko-Regelungen teilnehmen und würden dafür entlohnt. Von daher ist das Portfolio, das der Gesetzgeber anbietet, vielleicht gar nicht so ungleichgewichtig, wie es auf den ersten Blick erscheint.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU): Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Angesichts des wirklich langen Vorlaufs und der Unsicherheiten, ob auf EU-Ebene zeitnah Entscheidungen getroffen würden, ist das, was Sie uns heute berichtet haben, sehr erfreulich.

Ich habe allerdings noch eine grundsätzliche Frage im Zusammenhang damit, dass davon ausgegangen wird, dass es spätestens zum Ende der nächsten Förderperiode, also der nachfolgenden Förderperiode, keine Direktzahlungen mehr geben wird. Die Maxime lautet „öffentliches Geld für öffentliche Güter“. Gleichzeitig wissen wir, dass über die zweite Säule keine nennenswerte Einkommenswirksamkeit gegeben ist. Wie laufen diesbezüglich die Gespräche auf europäischer Ebene bzw. seitens der Bundesregierung? Wie will man dieses Spannungsverhältnis - weg von unmittelbaren Flächenprämien hin zu dem Grundsatz „öffentliches Geld für öffentliche Güter“ - lösen, ohne die Einkommenswirksamkeit zugunsten der Landwirte dabei völlig aus den Augen zu verlieren? Oder ist das zurzeit noch kein Thema? Gibt es schon Gespräche mit der WTO, um etwas WTO-konform hinzugekommen? Das ist die zent-

rale Frage. Die auf die nächste Förderperiode folgende ist bereits ins Auge genommen. Deswegen ist das im Sinne von Verlässlichkeit und Planbarkeit eine ganz wichtige Frage.

Herr **Dr. Wilhelm** (ML): Das ist tatsächlich eine sehr wichtige Frage. Die WTO-Regeln sind sozusagen schärfer als die EU-Vorgaben. Die Kommission hat uns insofern ein bisschen Spielraum gegeben, als sie sagt, dass eine Agrarumweltmaßnahme auch dann noch green-box-fähig und mit den WTO-Regelungen vereinbar ist, wenn nicht nur der reine Einkommensverlust kompensiert wird, sondern wenn die Mitgliedstaaten praktisch ein Ziel definieren, etwa dass Flächen in einem bestimmten Umfang mit der Agrarumweltmaßnahmen erreicht werden und eine bestimmte Anzahl an Landwirten daran teilnimmt. Dabei orientiert man sich dann nicht sozusagen an dem Durchschnittslandwirt, sondern sozusagen an dem letzten Landwirt, den man noch mitnehmen will. Dann muss die Prämie höher berechnet bzw. programmiert sein. Dieser Spielraum ist rechtlich gegeben, und die Kommission ermuntert uns auch, ihn zu nutzen. Der Ball liegt jetzt wieder im Spielfeld der Mitgliedstaaten, bei den Zielen, die mit den Agrarumweltmaßnahmen oder mit den Öko-Regelungen zur Erreichung von öffentlichen Leistungen angestrebt werden, den Spielraum so zu nutzen, dass auskömmliche Prämien berechnet werden können.

Grundsätzlich wird man das Problem kaum lösen können. Aber noch haben wir die Basisprämie, die auf jeden Fall bis Ende 2027 gewährt wird. Wie es danach mit der Reform weitergeht, kann heute wirklich noch niemand sagen. Ob die beiden Säulen dann tatsächlich aufgelöst werden oder ob weiterhin ein Zwei-Säulen-System bestehen wird, wird in den nächsten Jahren stark diskutiert werden.

Es gibt sehr viele Mitgliedstaaten, die an dem Zwei-Säulen-Modell festhalten wollen, sodass vielleicht auch in Zukunft eine Einkommenskomponente und eine Umweltkomponente bestehen werden. Aber das ist Spekulation.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU): Ich habe eine Frage zu den „Mitnahmeeffekten“ für Grünlandbetriebe mit Flächen auf kohlenstoffreichen Böden. Momentan befürchten wir ein wenig, dass die Konditionalitäten dazu führen, dass es fast keine Einkommenseffekte mehr geben wird. Befürchten auch Sie, dass es in einigen Regionen vielleicht sogar dazu kommen könnte, dass sich diese Be-

triebe vollständig aus dem System verabschieden und keine Prämienanträge mehr stellen, weil sie dann die eine oder andere Auflage nicht mehr erfüllen müssen?

Herr **Dr. Wilhelm** (ML): Diese Gefahr kann einzelbetrieblich durchaus gesehen werden. Das hängt sehr stark von der einzelbetrieblichen Situation ab. Wie hoch sind die Auflagen, wie hoch sind die Einkommensverluste, und wie hoch ist die Prämie? Berechnungen der Kammer haben gezeigt, dass einige Betriebe gerade in Grünlandregionen sehr stark betroffen sein werden. In den meisten Fällen wird die Prämie ein kleines bisschen höher sein als der Einkommensverlust. Das bedeutet, verglichen mit der Situation von heute, dass die Betriebe einen signifikanten Einkommensverlust hinzunehmen haben. Aber die meisten Betriebe werden auch zukünftig teilnehmen, weil unter dem Strich doch ein paar Euro übrig bleiben. In einzelnen Fällen kann sich die Situation ergeben, dass ein Betrieb ohne Konditionalität mehr verdient und deshalb aussteigt. Aber nach unserer Einschätzung werden die Prämien für die Mehrzahl der Betriebe ausreichen, um am Ende eine schwarze Null zu erzielen.

Tagesordnungspunkt 2:

Agroforstsysteme und Kombinationshaltung unterstützen und fördern

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/9077](#)

*erste Beratung: 107. Plenarsitzung am
29.04.2021
AfELuV*

Anhörung

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 5

Anwesend:

- **Gerhard Schwetje**

Gerhard Schwetje: Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Niedersachsen setzen wir aus den guten Erfahrungen des Gemeinschaftsprojektes Niedersächsischer Weg grundsätzlich auf kooperative Lösungen zwischen Landwirtschaft und dem Naturschutz.

Damit lassen sich auch in dieser Frage ganzheitliche Lösungsansätze durchsetzen und bestehende Hemmnisse für Landwirte auch in der Frage des Anlegens von Gehölzflächen auf Ackerland und der Kombinationshaltung abbauen.

Insbesondere sind aus unserer Sicht die Aspekte Freiwilligkeit der Einrichtung von Agrarforstsystemen, Anreiz durch finanzielle Förderung und die jederzeitige Umkehrbarkeit der Maßnahme auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie eine bundeseinheitliche, rechtssichere Definition von Agrarforstsystemen wesentliche Voraussetzung für eine wirksame Umsetzbarkeit.

Eine Definition von Agrarforstsystemen sollte exakt festgelegt werden. Eine fachlich fundierte Bestimmung bzw. Einteilung dieser Leistungen ist wichtig, um vermehrt ökologische, bisher vom Markt kaum bis wenig honorierte Gemeinwohlleistungen der Landwirte auf anderen Wegen auszugleichen. Agrarforstsysteme können je nach Wahl der Gehölzarten, Nutzungsintensität oder ihrer Struktur und Breite sehr unterschiedliche Ausprä-

gungen hinsichtlich ihrer ökologischen Bedeutung haben. Ein fließender Übergang von Agrarforstsystemen zu Wald im Vergleich zu traditionellen Streuobstwiesen oder zu Alley Cropping mit Gehölzen in Kombination mit Grünland, Acker oder Gemüseanbau ist aus unserer Sicht denkbar.

Aktuell gibt es nur eine unzureichende Kenntnis über die wissenschaftliche Fundiertheit der verfügbaren Fachaussagen. Hinzu kommt die große Vielfalt möglicher Agrarforstsysteme je nach Kultur, Struktur und Bewirtschaftungsintensität, die Verallgemeinerungen kaum zulassen.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird sich auf diese komplexen und vielfältigen Agrarforstsysteme und die Option der Kombinationshaltung bei entsprechendem Bedarf fachlich ausrichten.

Für deren Ausweitung müssen praxisorientierte Beratungsgrundlagen und Leitfäden erarbeitet und angeboten werden, die bislang nicht existieren. Der Aufbau eines Beratungs-, Praktiker- und Versuchs- und Forschungsnetzwerkes hat dafür große Bedeutung. Modell- und Demonstrationsvorhaben zu initiieren und zu fördern, ist dabei zielführend.

Es gibt jedoch einige Herausforderungen, die beachtet werden sollten. Wir regen an, räumliche Kriterien für Agrarforstsysteme in Niedersachsen zu entwickeln und zu identifizieren. Hierbei können planerisch die Regionalen Raumordnungsprogramme sowie Landwirtschaftliche Fachbeiträge herangezogen werden. Denn es werden regionale Besonderheiten zu beachten sein, z. B. Moor- schutz, Windenergie oder auch Landschaftsbild.

Von besonderer Bedeutung wird eine konfliktvermeidende Lenkung und Einzelfallprüfung sein. Dabei ist für die Akzeptanz der Agrarforstsysteme und die eingangs angeführte Umkehrbarkeit sicherzustellen, dass der Status Acker/Grünland erhalten bzw. eine Schlechterstellung vermieden werden kann.

Für die Stärkung der Kombinationsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Nutzung in bestehenden PV-Anlagen können die Erstellung von Informationen, eine betriebliche Spezialberatung oder die Bildung eines entsprechenden Netzwerkes hilfreich sein. Da die landwirtschaftliche Nutzung nicht der Hauptnutzungszweck dieser Kombinationen ist, regen wir an, dass ein privatwirtschaftlicher Ausgleich für die Pflege und sonstige Nutzung der

Fläche ohne landwirtschaftliche Privilegierung oder Förderung unter den Nutzern selbst erfolgt.

Agrarforstsysteme sind hinsichtlich ihrer Klimawirkung interessant, da Gehölzstreifen das Potenzial der längerfristigen CO₂-Bindung in der Fläche bieten und die darin zusätzlich verfügbaren Rohstoffe ebenfalls CO₂-Einsparpotenziale eröffnen. Agrarforstsysteme sind für die Humusbildung und den Boden-Wasserhaushalt bzw. das Mikroklima förderlich, z. B. durch die Beschattung der Kulturen in Trocken- und Hitzezeiten. Damit können sie die Folgen der Klimaerwärmung in der Landwirtschaft etwas abmildern und den Beregnungsbedarf etwas absenken helfen.

Positive Effekte bieten sie auch für die Weidewirtschaft und hinsichtlich der Hitzeauswirkung auf Weidetiere und Grünland. Allerdings können Gehölze - besonders hochstämmige - durch die zunehmenden Stürme eine zusätzliche Gefahren-, Schadens- und Einkommens-Verlustsituation durch Windwurf entstehen lassen.

Durch die Strukturvielfalt bieten Agrarforstsysteme Lebens- und Rückzugsraum für diverse Vogel- und Insektenarten. Je nach Art der Kultur und Nutzung sowie dem Kontext der Umgebung ist der förderliche Effekt für die Funktion von Biodiversität, Biotopvernetzung und Artenschutz unterschiedlich groß. Dies muss noch genauer untersucht werden.

Streuobstwiesen als traditionelle Form des Agrarforstes gehören mit über 5 000 Tier- und Pflanzenarten zu den artenreichsten Lebensräumen Mitteleuropas. Ihre Bedeutung für den Schutz der Artenvielfalt ist bekannt. Seit dem 1. Januar 2021 sind Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen ab 1,60 m Stammhöhe mit einer Fläche ab 2 500 m² in Niedersachsen unter Biotopschutz gestellt. Bei der Neuanlage von Streuobstwiesen ist dieser Umstand unbedingt zu beachten.

Wir von der Landwirtschaftskammer sprachen uns seinerzeit für eine Grenze von 5 000 m² aus, um die Akzeptanz und die privaten Initiativen für die Etablierung von Streuobstwiesen zu erhöhen bzw. mindestens nicht zu behindern. Schon jetzt sind bestehende Streuobstwiesen aufgrund der mangelnden Rentabilität durch Nutzungsaufgabe und Verbrachung gefährdet.

In der aktuellen Förderperiode sind Streuobstbestände mit Wiesennutzung nicht in der 1. Säule

förderfähig, sobald der maximal zulässige Besatz von 100 Bäumen je Hektar überschritten wird. Diese Flächen gelten dann weder als Dauergrünland noch als Dauerkulturen und zählen somit nicht zur förderfähigen Fläche eines Betriebes.

Das Land Baden-Württemberg hat zum Schutz der Streuobstwiesen eine Ausnahmeregelung geschaffen, nach der ein maximaler Besatz von 330 Bäumen je Hektar möglich ist. Auch in Thüringen gilt die „100-Bäume-Regelung“ für Streuobstwiesen nicht. Solch eine spezielle Regelung zur Förderung der Streuobstwiesen wäre auch in Niedersachsen wünschenswert.

Gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz dürfen Alleen und Baumreihen, naturnahe Feldgehölze und sonstige Feldhecken nicht beseitigt oder erheblich beeinträchtigt werden. Eine Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung würde die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfordern.

Für die Förderung von Agrarforstsystemen ist eine klare Abgrenzung zu diesen Strukturen notwendig. Im Sinne der eingangs genannten Umkehrbarkeit brauchen Landwirtinnen und Landwirte die Sicherheit, die Bäume und Sträucher auf Agrarforstflächen ohne Sanktionen wegen des Verstoßes gegen das Beseitigungsverbot nutzen zu können.

Es wären noch viele weitere Aspekte aus landwirtschaftlicher Sicht zu beleuchten, die hier nur stichwortartig angeführt werden können: der Pflegeaufwand, der Konkurrenz- und Verbisschutz, mögliche Kalamitäten, andere Raumwiderstände, hoher Pachtanteil bei den Bewirtschaftungsflächen usw.

Die Anlage dieser Systeme erfordert hohe Anfangsinvestitionen und Pflege- und Unterhaltungskosten; und dies bei aktuell ungünstigen rechtlichen und fördertechnischen Rahmenbedingungen. Hier werden eine Investitionsförderung und die Förderunschädlichkeit zu gewährleisten sein.

Aus forstwirtschaftlicher Sicht sind die ökologischen Vorteile der verschiedenen Agrarforstsysteme unbestritten. Eine Tierhaltung unter Gehölzeinfluss bietet viele Vorteile, z. B. des natürlichen Sonnenschutzes, natürliche Nahrung von Eicheln für Schweine oder Rosskastanien für Schafe oder Damwild.

Grundsätzlich dürfen Waldflächen in Deutschland allerdings nicht landwirtschaftlich beweidet werden. Es gilt das Verbot der Waldweide. Hier müssten also Ausnahmen definiert werden.

Auch eine Wiesennutzung ist denkbar, sofern das Grünland nicht regelmäßig umgebrochen wird. Alle Kulturformen, bei denen der Boden regelmäßig bearbeitet wird, können zu Wurzelverletzungen der Gehölze führen, wenn nicht ein angemessener Abstand eingehalten wird.

Durch große Abstände verstärkt sich allerdings die Astbildung, was zu deutlichen Qualitätsverlusten des Rundholzes führt. Forstwirtschaftlich – so sagen unsere Fachleute - erscheint das Thema insofern nur von begrenztem Interesse.

Die Nutzung des Holzschnittes von Agrarforstanlagen als Energieholz sollte möglich sein, um die Anlagen zu pflegen und den Schnitt energetisch zu verwerten. Diese Verwertung würde auch die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen in Grenzen halten, da die jeweiligen Baum- und Straucharten nicht zu viel Wasser entziehen und Schatten verursachen.

Aus Sicht der Energiegewinnung erscheint die Kombination einer PV-Nutzung mit Agro-Forstanlagen nicht sinnvoll, da die Bäume durch Beschattungen die Stromgewinnung reduzieren und die Anlagen durch z. B. herabfallende Äste oder umstürzende Bäume beschädigt werden könnten.

Eine Ausnahme sind Obstbaumplantagen, bei denen durch Agrar-PV-Anlagen eine Kombination aus Obstanbau und Stromerzeugung erreicht werden könnte.

Die Beweidung von PV-Freiflächenanlagen stellt indes kein Problem dar und ist schon gängige Praxis. Es sind keine landwirtschaftlichen Flächen, von daher handelt es sich um normale Pflegemaßnahmen durch z. B. Schafbeweidung.

Haftungsfragen etwa bei Beschädigung der Anlagen durch die Tiere oder Verletzung der Tiere durch die Anlagen müssen beachtet werden.

Zur Kombinationshaltung möchte ich einige weitere Ausführungen machen. Die Beweidung und Pflege von Solarparks mit Schafen hat sowohl für den Solarparkbetreiber als auch für den Schafhalter viele Vorteile: Eine naturnahe Beweidung passt zur ökologischen Stromerzeugung, eine Schafbeweidung verursacht gegenüber maschi-

ner Pflege keine Staubentwicklung und keinen Steinschlag, die Solarmodule bieten den Tieren in der Regel eine Beschattung und Witterungsschutz.

Die erforderliche Einzäunung der Solarparks verhindert in der Regel auch das Eindringen von Beutegreifern, der Schafhalter kann bei der täglichen Tierkontrolle auch im Solarpark nach dem Rechten sehen und diese Dienstleistung mit dem Solarparkbetreiber vereinbaren und idealerweise auch abrechnen.

Im Rahmen der EU-Agrarförderung gelten Solarparkflächen bislang als nicht beihilfefähig, und Schafhalter konnten für diese Flächen keine Flächenprämie beantragen. Die LWK Niedersachsen unterstützt das Vorhaben der Landesregierung, sich für eine Aufnahme der Förderfähigkeit von Solarparkflächen und Agrarforstsystemen und der rechtssicheren Definition von Agrarforstsystemen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in die künftige GAP einzusetzen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 2. Juni 2021, worin klargestellt wird, dass eine Doppelnutzung von Flächen - Solarpark und Schafhaltung - prämienschädlich ist. Was in Bayern gilt, könnte ja vielleicht auch in Niedersachsen gelten.

Die Schafhaltung in Kombination mit Gehölzen ist somit möglich und sinnvoll. Gerade auch in Betrieben mit einer ganzjährigen Weidehaltung bieten Flächen mit Beschattung im Sommer und Witterungsschutz im Winter viele Vorteile. Bei der derzeitigen Wolfsdichte und den zunehmenden Übergriffen auf Nutztiere muss hierbei immer an eine wolfsabweisende Einzäunung oder andere Herdenschutzmaßnahmen gedacht werden.

Für die Haltung von Legehennen und Freilandhähnchen werden in den gesetzlichen Grundlagen der Marktordnung für Eier und der Tierchutz-Nutztierhaltungsverordnung sowie den Empfehlungen der Länder strukturierte Ausläufe mit Schutzelementen und Schutzhütten vorgeschrieben, die größtenteils begrünt sein sollen. Schutzhütten und Leitelemente verteilen die Tiere innerhalb des Auslaufes besser, werden aber auch intensiver von den Tieren genutzt, und dies führt in diesem Bereich zu einer Nährstoffakkumulation. Sofern die rechtlichen Rahmenbedingungen von Ackerstatus und Grünlandstatus abgeklärt sind, kann durch eine Bepflanzung mit mehrjährigen Büschen und Bäumen oder Miscanthus einerseits einer Nährstoffakkumulation ent-

gegengewirkt und andererseits eine gleichmäßigere Verteilung von Hennen im Auslauf gefördert werden. Beispielsweise werden schnellwachsende Pappeln aus Stecklingen als Allee in vier bis sechs Reihen um den Stallnahbereich angepflanzt. Die Hennen nutzen diese sicheren und beschatteten Strukturen intensiv und sind zudem einigermaßen vor Prädatoren aus der Luft geschützt.

Auch wenn unterhalb der dicht bepflanzten Bäume und Büsche kein Aufwuchs mehr vorhanden ist, tragen der wachsende Baumbestand und das wachsende und sich bildende Blätterdach immer zu einer Nährstoffzehrung bei, die ohne Agrarforst nicht möglich wäre.

Somit kann eine durch Baumanpflanzungen strukturierte Auslauffläche die positiven Effekte vereinen: Die Hennen verteilen sich gleichmäßiger im Auslauf und die punktuellen Nährstoffeinträge und Nährstoffverlagerungen insbesondere im unmittelbaren Stallnahbereich werden vermieden.

Nach Vermarktungsnormen für Eier und Richtlinien für den ökologischen Landbau stehen die Auslauffläche und der Aufwuchs nur für die Verwendung für die Hennen zur Verfügung.

Zusammenfassend sind Agrarforstsysteme und Kombinationshaltungen aus Sicht der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchaus vorteilhaft, wenn sie die Aspekte Freiwilligkeit bei der Einrichtung von Agrarforstsystemen, Anreiz durch finanzielle Förderung und die jederzeitige Umkehrbarkeit der Maßnahmen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie eine bundeseinheitliche rechtssichere Definition von Agrarforstsystemen berücksichtigen.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD): In den schriftlichen Stellungnahmen, die uns erreicht haben, gab es jede Menge guter Anregungen, die zum Teil bestimmt in den Antrag einfließen werden oder bei denen es zumindest gut ist, sie zu kennen, die dann aber gleichwohl nicht im Antrag auftauchen werden, sondern von der Exekutive bei der Umsetzung des Antrages aufgegriffen werden müssen.

Angesichts der Stellungnahmen stellt sich mir die wesentliche Frage „Genehmigungsvorbehalt oder kein Genehmigungsvorbehalt?“ - In dieser Frage gehen die Meinungen sehr weit auseinander. In einigen Stellungnahmen stand: Auf gar keinen Fall. In anderen Stellungnahmen hingegen stand:

Einen Genehmigungsvorbehalt braucht es zwingend. - Deswegen würde ich mich freuen, wenn alle Anzuhörenden noch einmal ausführen könnten, welche Argumente es für die von ihnen in dieser Frage vertretene Position gibt.

Herr Schwetje, Sie haben von einer Steuerung über Regionale Raumordnungsprogramme gesprochen. Dazu fehlt mir noch ein wenig die Kreativität, wie das aussehen könnte. Vielleicht können Sie dazu noch einige Sätze sagen.

Nun noch zum Hintergrund der Regelung, wonach Streuobstbestände mit Wiesennutzung nicht in der 1. Säule förderfähig sind, sobald der maximal zulässige Besatz von 100 Bäume je Hektar überschritten wird. Vielleicht können Sie noch ausführen, was für diese Regelung spricht, welche Argumentation uns hierzu also möglicherweise von anderer Seite erreichen wird. Oder gibt es aus Ihrer Sicht überhaupt nichts, was für diese Regelung spricht?

Es besteht ein allgemeines Verbot der Waldweide. Kennen Sie Bundesländer, in denen es Abweichungen von diesem allgemeinen Verbot gibt? Das würde es uns leichter machen, da wir darauf zurückgreifen könnten, wenn es in der Bundesrepublik bereits entsprechende Erfahrungen gäbe.

Eine letzte Frage zur Energieholznutzung. Sie haben ausgeführt, dass es möglich sein sollte, den Astschnitt als Energieholz zu nutzen. Welche Regelung spricht momentan dagegen? Es wäre schön, wenn Sie dazu noch etwas ausführen könnten, damit wir das dann gegebenenfalls mit bearbeiten könnten.

Gerhard Schwetje: Ich wüsste nicht, was dagegen spricht, den Astschnitt als Energieholz zu nutzen. Ich habe das zur Abrundung als positiven Effekt erwähnt.

Zur Waldweide ist mir nicht bekannt, dass in anderen Bundesländern das Verbot aufgeweicht worden wäre. Allerdings ist mein Wissen hierzu grenzt.

Ein Regionales Raumordnungsprogramm hat, wenn es denn gut gemacht wird, lenkende und lösende Funktion. Unter Tagesordnungspunkt 1 haben Frau Logemann und Herr Dr. Mohrmann von Moorschutz und Moorregionen gesprochen, für die Lösungen gefunden werden müssen, um dort weiterhin Landwirtschaft betreiben zu können. Die Probleme dort sind natürlich nicht allein mit Agrarforstsystemen zu lösen. Aber wenn ein

Regionales Raumordnungsprogramm über die lenkende Funktion zu einem Lösungsansatz führt, um Landwirtschaft, Wirtschaftskraft und auch die Menschen, was eine soziale Komponente hat, dort zu halten, wäre die Betrachtung der vielen Moorflächen Niedersachsens ein Teilansatz.

Die Gegebenheiten sind in Niedersachsen sehr unterschiedlich. Zum Teil gibt es sehr sandige Böden mit schlechter Wasserführung. Auch dort wäre sicherlich das eine oder andere lenkend im Sinne von Agrarforstsystemen gut.

Es ist schwierig, allgemeine Lösungen für ganz Niedersachsen zu finden. Deshalb sollten regionale Lösungen angestrebt werden, und dies wäre sicherlich über Regionale Raumordnungsprogramme möglich.

Was den Genehmigungsvorbehalt angeht, so ist die Landwirtschaftskammer, obwohl sie bei den Landwirten als die Organisation gilt, bei denen die meisten Anträge abgegeben, bearbeitet und manches Mal auch sanktioniert werden, ganz klar der Meinung, dass die Dinge so unbürokratisch wie irgend möglich gemacht werden sollten.

Ein Problem neben den finanziellen Aspekten der Umstellung auf Agrarforstsysteme ist die Angst, dass die Entwicklung unumkehrbar ist und die Betriebe dann nicht mehr über die Fläche verfügen. Wenn das System aktiv genutzt werden soll, müssen die bürokratischen Hürden so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb: so wenige bürokratische Hürden wie möglich und Freiwilligkeit aufseiten der Landwirte.

Warum wir in Niedersachsen, was Streuobstwiesen angeht, anders als andere Bundesländer, eine 100-Bäume-Regelung haben, ist mir nicht bekannt. Diese Regelung gilt generell. Nach den Recherchen meines Büros wird in zwei Bundesländern von dieser Regelung abgewichen. Die Streuobstwiesen werden in der Regel von den Landwirten extensiv - oftmals von Nebenerwerbslandwirten - genutzt. Von der 100-Bäume-Regelung abzuweichen, würde möglicherweise eine Verbesserung darstellen.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD): Noch bitte kurz zum Genehmigungsvorbehalt.

Gerhard Schwetje: Besser wäre es ohne Genehmigungsvorbehalt.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP): Ich habe mir notiert: so unbürokratisch wie möglich.

Gerhard Schwetje: Wir haben es, wie auch Herr Dr. Wilhelm unter Tagesordnungspunkt 1 berichtet hat, mit relativ viel Bürokratie zu tun. Wenn dann an anderer Stelle zusätzliche Bürokratie geschaffen wird, führt dies zu Frust. Wir wollen doch nicht Frust, sondern Agrarforst voranbringen. Deshalb so wenig Bürokratie wie möglich.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU): Meine Frage hat sich bereits ein Stück weit geklärt. Ich meinte, vorhin verstanden zu haben, dass Sie ausgeführt haben, grundsätzlich bedürfe es für die Anlage von Agroforstsysteme der raumordnerischen Begleitung. Das wäre ja das Gegenteil von Bürokratieabbau.

Gerhard Schwetje: Ich meinte das im Sinne von Unterstützung. Immer wieder werden Regionale Raumordnungsprogramme aufgestellt. Meiner Kenntnis nach haben sie sich bislang wenig mit Agrarforstsystemen beschäftigt. Man könnte an der einen oder anderen Stelle - wir werden nicht flächendeckend und überall Agrarforstsysteme bekommen, sondern dort, wohin es passt - entsprechend begleiten. Auch wenn ich nicht unbedingt für weitere Bürokratie bei den Landkreisen oder bei der Landwirtschaftskammer bin, würde das gleichwohl helfen, einen Rahmen zu stecken und zudem die unteren Naturschutzbehörden und auch andere mitnehmen.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU): Eine vielleicht abschließende Frage. Agroforstsysteme, Streuobstwiesen und Doppelnutzung über PV-Anlagen - das klingt fantastisch und gut und ist sicherlich auch gut. Gleichwohl ist die Nachfrage nach Fläche in Niedersachsen mit jener in anderen Bundesländern nicht zu vergleichen. Laut der jüngsten amtlichen Statistik kann man im Saarland im Durchschnitt für 84 Euro und im Bundesdurchschnitt für 363 Euro einen Hektar pachten. Niedersachsen steht zusammen mit Nordrhein-Westfalen mit nicht ganz 520 Euro an der Spitze. Die Verkehrswerte spiegeln das genauso wider. Ich glaube nicht, dass sich im Markt bei den Verkehrswerten niederschlagen wird, dass die Basisprämie zurückgehen wird. Bei den Pachtpreisen kann ich mir das vorstellen. Aber angesichts der Tatsache, wie wenig Fläche in Niedersachsen gehandelt wird, sehe ich das bei den Verkehrswerten im Moment nicht.

Lange Rede, kurzer Sinn: Welche Potenziale bestehen nach Ansicht der Landwirtschaftskammer im Hinblick auf Agroforstsysteme? Ist das etwas, womit wir uns in Zukunft in der Fläche stark be-

schäftigen müssen, oder wird das nach Auffassung der Landwirtschaftskammer eher auf schwierigen Standorten oder bei Nebenerwerbsstrukturen oder bei Kombinationshaltung in Betracht kommen. Ich vermeide den Begriff „Nischendasein“. Aber ich habe die konkrete Frage an Sie: Werden Agroforstsysteme nach Auffassung der Landwirtschaftskammer einen nennenswerten Beitrag bringen? Im Moment haben wir die Situation, dass bei den privaten Waldbesitzern und bei den Landesforsten jede Menge Käferholz gekauft werden kann, was den Wert von Holzhackschnitzel zur energetischen Verwertung aus Agrarforstsystemen sehr stark drückt? Am Ende des Tages müssen auch Agrarforstsysteme wirtschaftlich betrieben werden können.

Gerhard Schwetje: Die Situation ist richtig beschrieben. Sicherlich wird es sich zu einem Teil immer um eine Nische handeln. Wir beschäftigen uns im Moment in der Kammer intensiv - so auch in der vorletzten Vorstandssitzung - mit der Nachfrage nach Flächen außerhalb der Landwirtschaft. Investoren versuchen, Flächen für PV-Anlagen zu Preisen zu bekommen, die weit über dem liegen, was Landwirte bezahlen können.

Wir sehen große Gefahren. Das gilt nicht nur für Flächen auf schwachen Standorten, sondern hat schlicht und einfach damit zu tun, wo der Investor investieren will. Die Flächenkosten sind das Geringste. Die Investoren wollen die Flächen bekommen und versuchen, mit - so nenne ich das mal - unkeuschen Angeboten die landwirtschaftlich genutzten Flächen zu bekommen. Bei über der Hälfte der Flächen handelt es sich um Pachtflächen. Wenn der Verpächter nicht mehr 500 oder 600 Euro, sondern ein Vielfaches davon bekommt, verliert der aktive Landwirt Flächen.

Wenn dies nicht zu verhindern sein sollte - ich hoffe natürlich, dass es verhindert werden kann -, weil die regenerativen Energien vorangebracht werden müssen, ist das, was ich geschildert habe - Kombination etwa zusammen mit Schafhaltung - möglicherweise etwas, was aus der Nische herausführt, wobei die Fläche aus unserer Sicht, wenn es irgend möglich ist, landwirtschaftlich zu nutzen ist. Das hätte dann Verpflichtungen zur Folge. Ich stelle mir das idealerweise so vor, dass der Betreiber einer PV-Anlage verpflichtet wird, die Flächen nicht zu schottern, sondern weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen und mit einem Tierhalter vertragliche Bindungen einzugehen. Das ist zwar heute noch kein Thema, kann aber morgen oder übermorgen ein großes Thema werden.

Wenn die Entwicklung die Welle annimmt, die ich erwarte, wird sich auch dieser Ausschuss damit beschäftigen, weil dann sehr viel Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung in einen anderen Bereich geht.

Deutscher Fachverband für Agroforstwirtschaft (DeFAF) e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 2

Anwesend:

- **Christian Böhm**

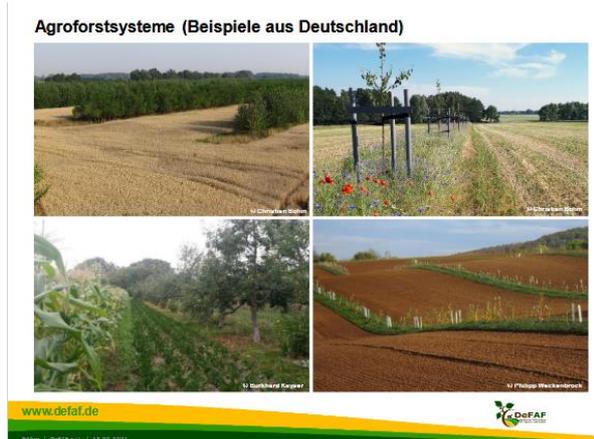
Der Vortrag basierte auf einer Präsentation. Die einzelnen Darstellungen sind in den Text der Niederschrift eingebunden.

Christian Böhm: Ich möchte Ihnen einleitend anhand einiger Folien verdeutlichen, dass es nicht *das* Agroforstsystem gibt, sondern dass es eine unglaublich breite Palette an solchen Systemen gibt, die uns unsere Landschaft vielfältig gestalten und bereichern lassen kann.

Agroforstsysteme (Beispiele aus Deutschland)



Hier sehen Sie Systeme, die für größere Flächen geeignet sind, aber auch Systeme für kleinere Flächen. Für alle landwirtschaftlichen Nutzflächen sind im Prinzip Möglichkeiten vorhanden, um sie agroforstlich bewirtschaften zu können.



Im Folgenden sehen Sie Beispiele für die Kombinationshaltung, allerdings nicht mit PV-Anlagen.



Geflügelhalter pflanzen immer häufiger Bäume an. Das erfreut sich immer größerer Beliebtheit. Aber auch für Rinder und Schafe und letztlich in der Waldweide auch für Schweine sind das ganz interessante Lösungen.

Ich möchte nicht auf alle Parameter eingehen. Aber es war mir wichtig, zusammenzufassen, was Agroforstsysteme leisten. Im Prinzip handelt es sich um eine Brücke aus einer Vielzahl von Umweltleistungen mit einer Multifunktionalität, die ihresgleichen sucht. Denn sie können fast alle Schutzgüter positiv beeinflussen, aber neben den Umweltleistungen auch Produktivität erzeugen. Diese Kombination ist aus meiner Sicht in der landwirtschaftlichen Produktion sehr rar gesät. Deswegen lohnt es sich auf jeden Fall, die Agroforstsysteme zu fördern. Deshalb begrüßt der DeFAF ausdrücklich den vorliegenden Antrag und den Umstand, dass sich der Landtag mit diesem Thema auseinandersetzen möchte.

Sie sehen auf der folgenden Folie verschiedene Schutzgüter wie Klima, Wasser und Boden, aber auch biologische Vielfalt und Landschaftsbild.

Agroforstliche Umweltwirkungen (zusammenfassende Übersicht)

Einfluss auf ...	Parameter	Allgemeine Wirkung
Klimaschutz:	CO ₂ -Bindung Reduktion von THG-Emissionen je Flächeneinheit	+ +
Klimaanpassung:	geringere potentielle Verdunstung Kühlung der Landschaft Schutz vor Extremwetterereignissen	+ + +
Bodenschutz:	Vermeidung Bodenerosion Nährstoffkreislauf u. Humusaufbau Bodenleben	+ + +
Grundwasserschutz:	weniger Stoffeintrag je Flächeneinheit weniger PSM-Einsatz je Flächeneinheit Grundwasserneubildung	+ + +/-
Gewässerschutz:	weniger Stoff- u. Sedimenteintrag weniger PSM-Eintrag Gewässerökologie	+ + +
Biologische Vielfalt:	Lebensraumvielfalt Artendiversität Ruhezonen u. Blühaspekte Biotopverbund Grenzliniendichte natürliche Schädlingsbekämpfung	+ +/- + + + (+)
Landschaftsbild:	Abwechslungsreichtum Sichtschutz	+/- +



Die orangefarbenen Dreiecke zeigen die Bereiche, in denen es einer differenzierten Betrachtung bedarf. Alles andere ist positiv zu beurteilen. Über Bodenschutz und den Schutz der Oberflächengewässer brauchen wir gar nicht zu reden. Denn in diesen Bereichen können Agroforstsysteme nur einen positiven oder aber zumindest einen neutralen Beitrag leisten.

Im Bereich der Biodiversität und dort nur im Bereich der Artendiversität für einige Arten gibt es Einschränkungen, die man berücksichtigen muss. Würde man ein Agroforstsystem auf einem sehr sensiblen Grünlandstandort anlegen, würden wir das als Fachverband nicht befürworten, sondern uns dafür aussprechen, diesen Grünlandstandort zu erhalten.

Oder denken Sie an bestimmte Vogelarten, die auf sehr großes Offenland angewiesen sind, bei dem Strukturen störend wären.

Das sind aber Ausnahmefälle. Im Großen und Ganzen können wir bezüglich aller Schutzgüter sagen, dass sich positive Wirkungen ergeben.

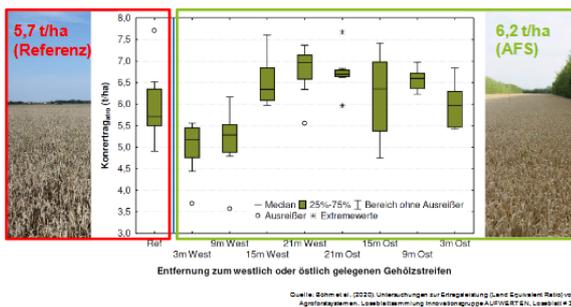
Damit sind wir bei den Bodenpunkten. Wir haben gerade gehört, dass in Niedersachsen die Flächen sehr teuer sind. Deswegen ist es ganz wichtig, dass die Ökosystemleistungen mit in die betriebswirtschaftliche Bewertung einfließen und über Fördermöglichkeiten ein Ausgleich geschaffen wird. Bodenschutz ist auch für produktive Flächen ein wichtiges Argument. Auch die anderen Schutzgüter sind elementar.

Ich möchte Ihnen nun eine Grafik zeigen, die beispielhaft verdeutlichen soll, dass die Produktivität in solchen Systemen durchaus sehr hoch sein kann.

Sie sehen auf der linken Seite eine Referenzfläche - in diesem Fall haben wir Wintergerste betrachtet -, und auf der rechten Seite sehen Sie in verschiedenen Entfernungen zwischen zwei Gehölzstreifen die Produktivität bei Wintergerste. Sie können sehen, dass im Agroforstsystem aufgrund eines verbesserten Mikroklimas und einer dadurch bedingten höheren Wasserverfügbarkeit höhere Erträge erzielt werden konnten.

Produktivität (Beispiel)

Korntrag Wintergerste auf 48 m breitem Ackerstreifen, Südbrandenburg



www.defaf.de



Seite 16 | DeFAF e.V. | 22.07.2021

Nun stellt sich natürlich die Frage, wie groß der Anteil der Gehölze ist. Je nach Standort und je nach Anteil der Gehölze können die Flächen, auf denen die Gehölze stehen, kompensiert oder aber zumindest teilweise kompensiert werden. Für sehr gute und produktive Standorte wie in Niedersachsen würde ich den landwirtschaftlichen Betrieben immer empfehlen, eine geringe Gehölzkomponente zu wählen, also den Gehölzanteil möglichst gering zu halten. Wenn man relativ häufig einreihigen Streifen einzieht, kann man trotzdem die positiven Effekte erreichen.

Anhand der Vielfalt der Agroforstsysteme wird deutlich, dass wir eine Definition brauchen, die eine riesige Palette an Agroforstsystemen ermöglicht. Wir treten dafür ein, eine möglichst hohe Flexibilität auch für die Betriebe zu erreichen, damit die Betriebe nach ihren Zielen und nach ihren Standorten auswählen können, welches Agroforstsystem für sie sinnvoll ist, und nicht von vornherein schon wieder Restriktionen unterliegen.

Ausgewählte Ergänzungs- und Konkretisierungsempfehlungen zum Entschließungsantrag „Agroforstsysteme und Kombinationshaltung unterstützen und fördern“ (Drucksache 18/9077)

- ▶ Explizit große Vielfalt an Agroforstsystemen ermöglichen und bei Förderprogrammen berücksichtigen; bei Definition zusätzlich darauf hinwirken, dass a) keine Beschränkung bei der Wahl der Gehölzarten und b) keine Festlegung einer Maximalanzahl von Bäumen je Flächeneinheit festgelegt werden
→ mehr Flexibilität, spezifischere Wirkungen, mehr Akzeptanz
- ▶ Keine prinzipielle Genehmigungspflicht; explizit auch auf Grünland ermöglichen
→ Bei überwiegender Zahl potentieller Flächen keine Verschlechterung des Ausgangszustandes zu erwarten; sensibles DG kann einfach ausgeschlossen werden
- ▶ Beihilfefähigkeit für gesamte Agroforstfläche ermöglichen (inkl. Gehölzareale)
→ Gewährleistung, dass Agroforstgehölzflächen Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind (kein Beseitigungsverbot)
- ▶ Agroforstsysteme in niedersächsisches Landesförderprogramm (PFEIL) aufnehmen
→ z.B. Förderung der Etablierung von Agroforstsystemen als Ergänzung zur Förderung der Beibehaltung über die 1. Säule (Öko-Regelung)

www.defaf.de



Der Antrag enthält gute Punkte. Darauf möchte ich nicht näher eingehen.

Wichtig ist aus unserer Sicht, dass festgelegt wird, dass keine generelle Beschränkung bezüglich der Gehölzarten erfolgt. Denn es handelt sich um ein Produktionssystem. Das möchte ich betonen. Es ist kein Naturschutzsystem, sondern ein Produktionssystem mit einem hohen Umweltleistungsanteil. Von daher ist es wichtig, auch Baum- und Straucharten mit zu berücksichtigen, die eine hohe Produktivität erreichen lassen. Nur im Falle invasiver Arten, die flächig wirken, sollte eine Einschränkung vorgenommen werden. Aber prinzipiell würde ich davon zunächst einmal nicht ausgehen.

Die Zahl der Bäume wurde bereits angesprochen. Sicherlich möchte niemand aufseiten der Behörden Bäume zählen. Das ist verständlich. Deswegen treten wir für den Fall, dass es eine Begrenzung gibt, dafür ein, dass sich diese auf einen minimalen und maximalen Flächenanteil von Gehölzen innerhalb einer Agroforstfläche bezieht. Wie dieser Flächenanteil gestaltet wird, sollte dann in gewissem Rahmen von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst gewählt werden.

Der DeFAF tritt sehr dafür ein, dass keine Genehmigungspflicht vorgesehen wird. Der Grund dafür ist ganz einfach. Agroforstsysteme tragen auf den allermeisten Standorten nicht zu einer Verschlechterung bei. Eine Genehmigungspflicht ist nur dann gerechtfertigt, wenn von einer Verschlechterung des Ausgangszustandes ausgegangen werden muss. Bei einer Fläche ohne Gehölze, die meistens in Reinkultur bewirtschaftet wird, ergibt sich in den wenigsten Fällen eine Verschlechterung. Deswegen besteht kein Anlass - weder fachlich noch aus behördlichen Gründen -, eine Genehmigungspflicht vorzusehen.

Wir würden vorschlagen, anstelle einer Genehmigungspflicht eine verpflichtende Vorabberatung einzuführen. Das kann auch den Betrieben helfen, sich mit einem solchen neuartigen System besser auseinanderzusetzen, und kann bei Zielkonflikten - z. B. zwischen Naturschutz und Landwirtschaft - helfen, gemeinsam Lösungen zu finden.

Explizit sollte in den Entschließungsantrag das Thema Grünland aufgenommen werden. Die Tierhaltung wird in dem Antrag genannt, und aus meiner Sicht wäre es zielführend, auch das Grünland direkt zu nennen; auch vor dem Hintergrund, dass auf Bundesebene in dem Direktzahlungsge- setz die Ökoregelungen für Grünland mit aufgeführt sind.

Für die gesamte Agroforstfläche sollte die Beihilfefähigkeit ermöglicht werden. Für viele erscheint es möglicherweise als selbstverständlich, dass die Gehölze über die erste Säule beihilfefähig sind. Das ist aber ganz und gar nicht der Fall. Diese Diskussion gibt es mit dem BMEL und mit vielen Behörden seit längerer Zeit. Es wird auf EU-Ebene zurückprojiziert. Ganz wichtig ist, dass auf Länderebene und natürlich auch mit Bezug auf die Bundesebene eine Definition entwickelt wird, die regelt, dass die gesamte Agroforstfläche, also auch die Flächen, auf denen Gehölze stehen, über die erste Säule beihilfefähig ist und die Gehölze nicht herausgerechnet werden. Dabei geht es nicht unbedingt um den finanziellen Aspekt, sondern es geht darum, dass die Flächen landwirtschaftliche Nutzflächen bleiben, die bewirtschaftbar sind.

Damit sind wir bei dem Rückwandlungsgebot bzw. Beseitigungsverbot. Es geht nicht um Landschaftselemente, die einem Beseitigungsverbot unterliegen, sondern es soll dem landwirtschaftlichen Betrieb überlassen werden, wie er seine Flächen dynamisch gestaltet.

Wenn ein Betrieb ein Agroforstsystem angelegt hat, das funktioniert, dann wird er es ohne guten Grund auch nicht wieder entfernen. Aber die Möglichkeit - das ist wichtig - sollte er haben.

Als letzten Punkt möchte ich anführen, dass mir in dem Entschließungsantrag der länderspezifische Teil ein wenig gefehlt hat. Die Aufnahme in das niedersächsische Förderprogramm wäre natürlich zu begrüßen. Auf Bundesebene haben wir die Ökoregelung zur Beibehaltung der Agroforstwirtschaft - dazu kann man stehen, wie man will -

aber leider nicht zur Etablierung. Man könnte das mit einem Länderförderprogramm kombinieren. Vom BMEL oder von der AMK ist angedacht worden, dass man die Etablierung über investive Förderung seitens der Länder oder auch über AUKM und die Beibehaltung über die Ökoregelungen, also über die erste Säule, fördert. Das wäre eine gute Kombination.

Angesichts des Anreizsystems, das auf den letzten Landwirt abstellt, der noch überzeugt werden soll, bin ich guter Hoffnung, dass die finanziellen Anreize so hoch sind, dass sich auch in Niedersachsen landwirtschaftliche Betriebe dazu bereit- erklären, Agroforstsysteme anzulegen. Wir als Verband treten dafür ein, dass dies freiwillig geschieht. Das soll also nicht zur Pflicht werden. Viele Landwirte lernen von anderen Landwirten. Wenn erste Systeme angelegt sind - das ist unsere Erfahrung -, lernen davon andere Landwirte. Solche Systeme werden dann Schritt für Schritt unsere Landschaft bereichern.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU): Ich fand den Aspekt, auf den sie abgehoben haben, sehr spannend, dass man auf der Fläche in der Lage sein muss, das zu tun, was man möchte. Bislang werden die Landschaften ein Stück weit ausgeräumt, weil angesichts der exakten Abmessungen der Prämienflächen Büsche, die zu groß werden, entfernt oder herausgemessen werden müssen, was in den vergangenen Jahren zu für die Biodiversität nachteiligen Effekten geführt hat.

Können Sie sich vorstellen, dass man die Dinge so kleinteilig betrachtet, dass man damit dann auch solchen Effekten Rechnung tragen könnte?

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD): Sie haben gesagt, dass wir keine Genehmigungspflicht brauchen. Zwischenzeitlich habe ich an eine Positiv- oder Negativliste gedacht. Eine verpflichtende Beratung kostet irgendjemanden etwas. Man braucht dafür Manpower. Deswegen schätze ich das so ein, dass nicht alle Hurra schreien und sagen, eine verpflichtende Beratung ist der beste Weg. Können Sie sich vorstellen, dass man so etwas wie eine Negativliste, also gewissermaßen ein Gesamtpaket, einführt und sagt: „Diese oder jene Maßnahme nicht auf solchen Standorten.“? Kann so etwas eine Lösung sein?

Christian Böhm: Ich beginne mit der Antwort auf die Frage von Herrn Mohrmann. Was die Kleinteiligkeit angeht, haben wir einen Definitionsvorschlag vorgelegt, der z. B. auf Maximalabstände

zwischen zwei Gehölzstreifen von 100 Metern und Minimalabstände von 10 Metern abstellt. Innerhalb dieses Rahmens könnte der Betrieb selbst entscheiden, wie er die Streifen auf seinen Flächen angelegt. Wichtig ist, dass es am Ende ein Agroforstsysteme ist und nicht, überspitzt ausgedrückt, auf einem Zehn-Hektar-Schlag in einer Ecke zwei Bäume gepflanzt werden. Der Systemcharakter muss natürlich gewährleistet sein. Aber innerhalb dieses Rahmens sollte der Betrieb alle Möglichkeiten haben, solche Systeme anzulegen.

Wir haben auch mit verschiedenen Behörden über die Problematik gesprochen. Als Kompromiss ist die Streifenform herausgekommen. Vom Prinzip könnte man auch gruppenweise anpflanzen. In der Praxis würden aber die meisten Betriebe ohnehin streifenförmige Systeme wählen, weil sich diese einfacher bewirtschaften lassen. Solche streifenförmigen Systeme lassen sich auch gut kontrollieren. Seitens der Behörden wären also keine zusätzlichen Algorithmen notwendig. Man müsste einfach nur schauen: Wie viel Fläche gibt es? Und man müsste definieren, was zu einem Gehölzstreifen gehört. Hinzuzuzählen sind auch Pufferbereiche. Auch dazu kann man Festlegungen treffen.

Insgesamt sollte es so sein, dass einmalig eingemessen wird und diese Einmessung im Weiteren auch kontrolliert werden könnte, aber nicht jedes Jahr erneut wieder alles eingemessen werden muss. Das würde zusätzliche Bürokratie schaffen, was sicherlich weder im Interesse der Behörden noch im Interesse der Betriebe wäre.

Zur Frage nach einer Negativliste. Wenn es bezüglich der Gehölzarten eine Einschränkung geben sollte, dann aus meiner Sicht nur über eine Negativliste, nicht aber über eine Positivliste. Eine Negativliste sollte wirklich nur die Arten enthalten, die flächig für Probleme sorgen. Seitens der EU gibt es in den Verordnungen eine Liste. Auch das BfN hat eine Liste herausgebracht. Ich würde dabei aber explizit Arten herausnehmen, die im Forstvermehrungsgutgesetz geregelt sind, d. h. die im Wald angebaut werden können. Ich nenne ein Beispiel. In Brandenburg ist die Robinie zumindest seitens des Naturschutzes nicht gern gesehen, wird aber im Wald flächig angepflanzt. Einem Landwirt würde sich natürlich nicht erschließen, warum er sie auf seinem Acker nicht anpflanzen dürfte, wenn er doch für diesen Standort damit einen Vorteil erzielen könnte, ohne etwa ei-

nen in der Nähe befindlichen Trockenrasen zu beeinträchtigen.

Eine Negativliste könnte aus meiner Sicht eine Rolle spielen. Aber bei Arten wie etwa der Robinie, die so oder anders wirken können, müsste man im Einzelfall entscheiden.

Ein anderer Bereich, für den eine Negativliste denkbar wäre, sind die Kulissen. Wir haben in unserer Stellungnahme einen Vorschlag zu Grünland unterbreitet.

Erstens besteht das Problem, dass man sensibles Dauergrünland nicht gut abgrenzen kann, weil es nicht offiziell aufgenommen worden ist. Wir haben dafür eine Drei-Punkte-Regelung vorgeschlagen. Geschütztes Grünland, FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete könnte man von vornherein herauslassen, weil es dort meist Arten gibt, die durch Agroforstsysteme beeinträchtigt werden könnten.

Ein zweiter Punkt ist die Düngeintensität, die seitens der Betriebe dokumentiert wird und die man relativ schnell nachprüfen könnte.

Ein dritter Punkt ist die Brutvogelkartierung, die bei den UNB in der Regel vorhanden ist.

So könnte man relativ einfach am Beispiel des Grünlandes entscheiden. Wenn die Merkmale „Brutvögel“ oder „Naturschutzgebiet“ zutreffen würden, würde man kein Agroforstsystem anlegen.

Hinsichtlich der Düngeintensität müsste man aus unserer Sicht genauer prüfen. Es gibt durchaus extensivere Grünlandbewirtschaftung, die für solche Systeme durchaus geeignet erscheint.

Im Prinzip ist das eine relativ einfache Möglichkeit. Aber bei manchen Punkten wird man wahrscheinlich nicht ganz darum herumkommen, gewisse Regelungen zu treffen.

Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen GmbH

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 4

Anwesend:**- Carolin Grieshop**

Carolin Grieshop: Vielen Dank für die Einladung, hier heute zu dem Antrag „Agroforstsysteme und Kombinationshaltung unterstützen und fördern“ Stellung nehmen zu dürfen. Ich betrachte das Thema natürlich aus der Perspektive des Ökolandbaus.

Wir unterstützen den Antrag vollumfänglich. Doch bei der Gestaltung eines rechtlichen Rahmens für Agroforstsysteme in Niedersachsen sollten noch einige Aspekte berücksichtigt bzw. etwas detaillierter behandelt werden.

Unsere schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Von daher möchte ich jetzt nur auf die wirklich wichtigen Dinge eingehen.

Der Ökolandbau hat etwas Erfahrung in Sachen Gehölzanpflanzungen auf Acker und auf Grünland. Die Landwirtinnen und Landwirte nutzen dies, obwohl die rechtliche Situation unklar ist, obwohl die Flächen aus der Förderung herausfallen und obwohl die Landwirtinnen und Landwirte mit den Behörden viele Diskussionen über agrarförderrechtliche und naturschutzrechtliche Zuordnungen führen müssen.

Aus der Beratung wissen wir, dass die Landwirtinnen und Landwirte Sorge haben, z. B. dass der Ackerstatus verlorenght oder dass Agroforstpflanzungen auf Grünland als Grünlandumbruch gewertet werden, dass Gehölzpflanzungen als geschützte Landschaftselemente oder als Wald eingeordnet werden und damit unter Bestandschutz gestellt werden müssen. Und sie haben Sorge, dass Gehölzpflanzungen z. B. aus Auslaufflächen herausgerechnet werden. Das betrifft etwa die Hühnerhaltung, die Herr Schwetje schon angesprochen hat.

Es ist also wichtig, dass wir rechtliche Klarheit für die Agroforstsysteme schaffen. Ich finde es spannend, überhaupt erst einmal über das Thema zu diskutieren. Wenn wir über Agroforst sprechen, haben wir automatisch eine Art Zweinutzung der landwirtschaftlichen Fläche und auch einen ökologischen Vorteil in Sachen Klimaschutz und Erhalt der Biodiversität.

In Verbindung mit Tierhaltung sind Gehölzanpflanzungen außerdem ein wertvoller Beitrag zum Tierwohl. Dafür möchte ich ein Beispiel nennen. Die EG-Öko-Verordnung schreibt die Freilandhaltung von Nutztieren vor. In der Freilandhaltung etwa von Mastgeflügel werden gern Gehölzstreifen als Ausläufe gepflanzt. Das hat viele Vorteile. Denn sie spenden Schatten und schützen Nutztiere vor Wind und Regen. Außerdem bieten sie Schutz vor Raubvögeln. Masthähnchen sind nun einmal Wald- und Wiesentiere. Sie nutzen den Auslauf viel besser, wenn dort Sträucher oder auch Bäume stehen. Das kann man gut erkennen, wenn man an Freilandställen vorbeifährt. Oft stehen dort kleine Hütten, die auch Herr Schwetje angesprochen hat. Man sieht am Auslauf, wie weit die Hühner nach draußen gehen. Wenn die Hütte im letzten Eck steht, gehen sie nicht so weit raus. Sind Bäume und Sträucher vorhanden, sieht das ganz anders aus.

Gehölze spenden Schatten und schützen Nutztiere vor Wind und Regen, vor Raubvögeln. Und Gehölze können Nitrat binden.

Wenn es nun möglich wäre, anstelle von Obstbäumen, anstelle der üblichen Energieholzarten wie Pappeln und Weiden oder statt der Wertholzarten wie Wildkirsche oder Ahorn auch gebietsheimische Sträucher wie Faulbaum, Schneeball, Hartriegel, Kreuzdorn oder Pfaffenhütchen zu pflanzen, dann wäre dies ein zusätzlicher wertvoller Beitrag zum Naturschutz und zum Gewässerschutz auf landwirtschaftlichen Flächen.

Deshalb möchte ich anregen, neben den Nutzholzkategorien in Niedersachsen auch eine Kategorie „Schutzholz“ einzuführen. „Schutz“ lässt sich weiter fassen - Schutz der Tiere, Schutz des Bodens vor Wind und Erosion und auch Schutz von Gewässern.

Landwirtinnen und Landwirte sollen grundsätzlich die Wahl haben, ob sie Pappelreihen oder Apfelbäume oder Hartriegel anpflanzen. Ich stelle mir das in der Praxis so vor, dass bei einem Hühnerauslauf Hecken gepflanzt werden und dass es dafür im Agrarantrag eine Kodierung „Schutzholz mit Grünlandnutzung“ gibt. Die Ökobetriebe bekommen eine Ökoförderung für die Gesamtfläche. Nach einigen Jahren werden die Streifen gerodet, und der Geflügelauslauf wird zum Getreideacker. Das wäre ein ziemlich einfaches Vorgehen.

In diesem Zusammenhang sollten bestehende Hecken, die als Landschaftselemente Bestands-

schutz haben, mit in die Ökoförderung aufgenommen werden. Bisher werden sie herausgerechnet.

Ich wünsche mir für Niedersachsen, dass das Bruttoflächenprinzip angewendet wird, wie dies auch in anderen Bundesländern der Fall ist. Auch Bayern macht das.

Ein weiterer Wunsch ist, dass man in Sachen Forschung und Beratung weiterkommt. Wir haben vor einigen Jahren versucht, einige Praxisforschungsversuche auf landwirtschaftlichen Betrieben aus Fördertöpfen der öffentlichen Hand zu beantragen. Rückmeldungen waren: Das können wir nicht fördern. Es sind zu wenige. Das ist nicht vergleichbar. - Von daher würde ich es begrüßen, wenn hier vor allem On-Farm-Forschung betrieben würde, um möglichst viel Agroforst auf die Betriebe zu bekommen.

Wichtig ist, dass bei der Ausarbeitung neuer Verordnungen auf die Details geachtet wird. So sollte z. B. keine Umtriebszeit für Gehölze festgelegt werden. Denn das würde eindeutig die Motivation für Neuanpflanzungen senken.

Der Ökolandbau ist ein großer Nutznießer von Agroforstanlagen und praktiziert sie zum Teil seit vielen Jahren. Die dabei gewonnenen Erfahrungen würden wir gern nutzen und weiter ausbauen. Von daher würde ich mich freuen, wenn der Landtag dem Antrag zustimmen würde.

Zum Thema Genehmigungsvorbehalt haben wir uns keine Gedanken gemacht, weil es hoffentlich selbstverständlich ist, dass die Anlage von Agroforstsysteme nicht genehmigt werden muss.

Vors. Abg. **Hermann Grupe** (FDP): Fragen sehe ich nicht. Sie haben alles erklärt. Ihr Vortrag war logisch und super.

Thünen-Institut

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 1

Teilnahme per Videokonferenztechnik:

- **Dr. Norbert Röder**

Dr. Norbert Röder: Unsere schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Von daher möchte ich auf einige andere Dinge eingehen.

Eines vorweg. In einigen Punkten bin ich zum Thema Agroforst und Kombinationshaltung deutlich kritischer als meine Vorrednerin und meine Vorredner.

Als Voraussetzung für jede Landnutzungspolitik - darum geht es hier - sollte Land und insbesondere fruchtbares Land als knappe Ressource betrachtet werden. Daher sollte der Leitgedanke sein, diese Ressource möglichst effektiv zu nutzen.

Dahingehend kann sowohl Agroforst als auch intelligente Kombination von Freiflächen-Photovoltaik mit einer landwirtschaftlichen Nutzung einen Beitrag leisten, die bestehende Konkurrenzsituation zu entschärfen.

Allerdings bin ich der Meinung, dass beide Elemente zwingend mit einem planungs- und genehmigungsrechtlichen Instrument begleitet werden sollten und eventuell auch ein Genehmigungsvorbehalt bestehen sollte. Denn es geht um Investitionsvorhaben, die langfristig sind. Andernfalls kann uns dasselbe passieren, was bei der Bioenergie passiert ist, wo wir gedacht haben, wir haben ein System für marginale Standorte, mit dem wir Flächen nutzen können, die aus der Milchproduktion herausfallen, oder mit dem wir die Chance haben, Gülle zu verwenden. Aber was ist passiert? Die Konzentration war vor allem in den schon bestehenden Veredlungsregionen oder in den bestehenden Futterbauintensivregionen, wo sie bestehende Umweltprobleme eigentlich noch verschärft hat.

Ich möchte das erläutern. Agroforstsysteme - mit Ausnahme von Erlen - haben meines Erachtens auf organischen Böden nichts zu suchen, weil sie zu einer stärkeren Verdunstung führen. Wenn wir den Klimaschutz ernstnehmen wollen, geht es hier eher darum, Wasser in die Systeme hineinzubringen, damit der Bodenkohlenstoff gehalten wird.

Probleme können auch in Talauen und in waldreichen Mittelgebirgslagen entstehen. Offenlandarten wurden schon angesprochen. Einer meiner Vorredner hat gesagt, dabei handele es sich um wenige Arten. Ich will auf eine Art hinweisen, die sehr empfindlich reagiert. Das ist die Feldlerche, die noch weit verbreitet ist, deren Bestand aber mittlerweile stark rückläufig und sogar gefährdet ist. Sie verträgt Gehölzpflanzungen - seien es Hecken, seien es Agroforstsysteme - überhaupt

nicht, weil sie mindestens 50 bis 100 m Abstand zu solchen Strukturen hält.

Deswegen spreche ich mich klar für einen Genehmigungsvorbehalt aus. Das ist insbesondere für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sehr wichtig. Wir haben es hierbei mit einem Umsatz zu tun - nur damit sie eine Vorstellung bekommen -, der mindestens in der Größenordnung von 40 000 bis 80 000 Euro pro Jahr liegt. Das heißt, wir reden über ganz andere Größenordnungen als in der normalen Landwirtschaft. Wenn hier die Dinge losgelassen werden, haben wir sehr schnell sehr viele dieser Anlagen, und zwar eventuell auch an Standorten, an denen wir sie nicht haben wollen.

Allerdings können Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Chance für Moorstandorte sein, weil sie, wenn man es intelligent macht, eine Option darstellen, diese Standorte wieder nass zu bekommen. Im Moment haben wir eigentlich keine Nutzungssysteme für nasse organische Böden, die landwirtschaftlich tragfähig sind.

Gerade in Niedersachsen können auch Photovoltaikanlagen, wenn man sie geschickt nutzt, einen wertvollen Beitrag zum Biotopverbund leisten, weil es meistens relativ extensiv genutzte Systeme sind. Gerade wenn man Weidetierhaltung hat, können die Weidetiere dazu beitragen, Arten von A nach B zu transportieren.

Zur Förderung. Prinzipiell sollten Leistungen von dem bezahlt werden, der den Nutzen hat. Gerade im Bereich der Photovoltaik stellt sich diese Frage. Hier hat der Betreiber der Anlage den Nutzen. Die landwirtschaftlichen Förderzahlungen sind im Verhältnis zu dem, was er am Markt über die Energie erlöst, vernachlässigbar. Hier sollte das Ganze privatrechtlich genehmigt werden. Gegebenenfalls sollte in die Genehmigungsaufgaben für solche Anlagen aufgenommen werden, dass beweidet werden muss und Ähnliches. Es ist bedeutend sinnvoller, so etwas zu machen, als für den naturschutzfachlichen Ausgleich zur Not noch drei Büsche drum herum zu pflanzen.

Zum Thema Abgrenzung. Das Problem wurde angesprochen. Das Problem der Abgrenzung der Agroforst gegenüber bestehenden Hecken, gegenüber bestehenden Strauchwiesen usw. ist, so denke ich, nur auf eine Art und Weise wirklich lösbar, weil wir es mit einem fließenden Übergang zu tun haben - eine Hecke ist de facto ein Agroforstsystem -, nämlich über eine Stichtagsregelung, indem man einfach sagt: Wir haben ei-

nen Stichtag X. Zu diesem Zeitpunkt war die Fläche Ackerland, zu jenem Zeitpunkt war es Grünland oder sonst irgendetwas. Die Nutzung wird festgeschrieben, und innerhalb dieser Nutzung darf der Landwirt einen gewissen Rahmen vereinbaren. Das heißt, er kann vom Acker zum Agroforst wechseln und kann dann wieder zum Acker zurückwechseln. Bei Grünland ist ein solcher Wechsel, je nach Standort, eventuell nicht möglich, etwa weil es sich nach naturschutzrechtlichen Regelungen um umweltsensibles Grünland handelt. Dort kann die Entwicklung nicht vom Grünland Richtung Acker gehen.

Man braucht dafür aber ein aktuelles und flächendeckendes Kataster, um neue und alte Flächen zu unterscheiden. Das betrifft im Endeffekt alles, was wir an Naturschutzflächen haben, wobei ich den jetzigen Ansatz im Naturschutzgesetz, dass Flächen qua ihrer Existenz und ihres Zustandes auf einmal schutzwürdig sind, nicht für zielführend halte, weil Landwirte automatisch versuchen werden, diesen Zustand zu verhindern.

Wenn man sich über Förderung Gedanken macht, sollte man drei Fragen im Kopf haben:

- Besteht die Notwendigkeit einer Förderung, um das Ziel zu erreichen?
- Wo will man fördern - man will das eventuell nicht überall haben -?
- Gibt es Anforderungen an die Art und Weise, in der die Nutzung erfolgen soll, also Auflagen?

Man sollte im Hinterkopf haben, was man erreichen will, warum man es erreichen will? Was ist Mittel, und was ist Ziel?

Wenn man sich den Bereich Agroforst anschaut, muss man sagen: Gerade in Deutschland gehen wir von einem sehr statischen Bild aus, was Landwirtschaft einerseits und was Wald andererseits ist. Das führt sowohl im Ordnungsrecht als auch im Förderrecht zu einer sehr hohen Inflexibilität. Ein Grund, aus dem die 100-Bäume-Regelung besteht, ist, dass es den Wunsch gab, Agrarland von Wald abzugrenzen, was vielleicht auch ein Überbleibsel der Idee der Direktzahlungen ist, die eingeführt worden sind, weil die Preise für Agrarprodukte gesenkt worden sind.

Man kann natürlich auch sagen: Wir nutzen diese Zahlungen prinzipiell, um aus umweltpolitischer Sicht erwünschte Landnutzung zu fördern, und

dann ist es uns relativ egal, wie es aussieht. - Man muss sich aber überlegen, wie weit man Regelungen parallel im Förderrecht und im Ordnungsrecht treffen will.

Der Trilog hat Spielräume für mehr Flexibilität eröffnet, die meines Erachtens konsequent genutzt werden sollten. Agroforstsysteme können, wenn es der Mitgliedstaat will, in Zukunft vollständig förderfähig sein. Auch die 100-Bäume-Regelung ist nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Die Mitgliedstaaten können selbst definieren, wie sie es gern hätten.

Das Verwaltungsgerichtsurteil aus Bayern ist bereits angesprochen worden. Es gibt ein entsprechendes EuGH-Urteil zu Griechenland, in dem festgelegt wurde: Wichtig ist das Schutzziel. Was soll erreicht werden? - Die Nebenkriterien - etwa Zahl der Bäume und sonstiges - sind nebensächlich. - Kriegen wir das in Deutschland in die Anwendung?

Agroforst kann man von zwei Seiten angehen. In dem Entschließungsantrag wird Agroforst von der Seite „mehr Bäume - mehr Wald“ angegangen.

Man kann aber auch darüber nachdenken: weniger Bäume, weil wir bestimmte Flächen haben, auf denen der jetzt vorhandene Wald zumindest nicht den Schutzzielen des Naturschutzes entspricht bzw. in Probleme läuft. Hierbei handelt es sich um Moorflächen, aber auch um magere Sande. Wenn man dort die in der FFH-Richtlinie festgelegten Schutzziele ernst nimmt, müssten wir auf den mageren Sandstandorten massiv Heiden neu schaffen. Es stellt sich die Frage: Ist so etwas nicht auf bestehenden Waldstandorten sinnvoller, wo im Rahmen des Klimawandels eventuell ohnehin nicht mehr viel wächst, oder nimmt man die besseren Agrarstandorte?

Man muss sich überlegen, wohin man will. Insbesondere wenn man artenreiche Systeme haben will, ist der Weg vom Wald in Richtung artenreiches System meist schneller als der Weg von der Landwirtschaft in diese Richtung, weil es einfach sehr lange dauert, bis Bäume wachsen.

Die Biomassenutzung wurde bereits herausgestellt. Pflanzen als Biomasse anzubauen und diese dann zu verfeuern, ist eine ziemlich dumme Idee. Anders kann ich das nicht bezeichnen. Die Energieeffizienz pro Flächeneinheit ist bei Pflanzen im Vergleich etwa zu Photovoltaikanlagen minimal. Sie liegt bei 2 bis 5 % Nutzenergie pro

Hektar im Vergleich zu einer Photovoltaikanlage. Selbst unter Berücksichtigung von Umwandlungsverlusten sind Photovoltaikanlagen immer noch deutlich besser.

Gibt es zur Waldweide aus anderen Bundesländern andere Erfahrungen? - Ja. Es gibt Öffnungsklauseln historisch immer schon in Bayern, weil Waldweidesysteme in Bayern im Alpenraum auf mehreren Zehntausend Hektar überlebt haben. Öffnungsklauseln gibt es meines Wissens neuerdings in Baden-Württemberg, Thüringen und wohl auch in Rheinland-Pfalz.

Zur 100-Bäume-Regelung hatte ich schon einiges gesagt.

Die Notwendigkeit eines Genehmigungsvorbehalts bzw. einer Genehmigungspflicht hatte ich bereits begründet. Ich halte ein Raumordnungsverfahren, wenn es sich dabei um die einzige Ebene handelt, nur für bedingt geeignet. Meines Wissens sind Raumordnungsverfahren nur für Behörden verbindlich, nicht aber für die Antragsteller.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD): Es ist immer gut, auch andere Aspekte aufzuzeigen, um die Horizonte zu erweitern. Deswegen finde ich das, was Sie in die Diskussion gegeben haben, ganz wertvoll. Allerdings stellen sich mir auch Fragen.

Sie haben einen Vergleich mit der Entwicklung der Biogasanlagen gezogen. Vorher wurde nicht daran gedacht, was hinterher daraus würde. Es gibt durchaus Defizite, die auch wir sehen.

Haben Sie schon Hinweise darauf, wo es bei Agroforstsystemen zu Problemen kommen könnte?

Sie haben in Ihrer Stellungnahme geschrieben, dass die Beschattung für die Artenvielfalt ein Problem darstellen könnte. Können Sie das Schädigungspotenzial aufzeigen?

Wir haben Agroforstsysteme unter dem Aspekt der CO₂-Bindung und Ökosystemdienstleistungen ins Gespräch gebracht. Diese Betrachtung hat mir bei Ihren Ausführungen ein wenig gefehlt. Ich verstehe durchaus, dass wir effizient mit unseren Böden, mit allen Ressourcen umgehen müssen. Palmöl ist ein Beispiel dafür, dass es nicht einfach ist, eine derartige Fragestellung zu lösen.

Gibt es von Ihnen eine Betrachtungsweise dazu, wenn man bei Agroforstsystemen Ökosystemdienstleistungen mit eingerechnet?

Dr. Norbert Röder: Eine gewisse CO₂-Bindung im Boden ist durchaus zu verzeichnen. Das ist aber vor allem auf den Mineralstandorten der Fall. Gerade in Niedersachsen gibt es sehr viele organische Standorte, bei denen die Humusbildung im Endeffekt vernachlässigbar ist. Dort geht es um den Torf, der im Boden erhalten werden muss. In dieser Hinsicht sind Agroforstsysteme nicht der Weisheit letzter Schluss, da wir, damit die Pflanzen wachsen - mit Ausnahme der Erle, die aber auch nur auf Niedermooren vernünftig wächst - hohe Wasserstände brauchen bzw. die Bäume zur Entwässerung beitragen.

Auf organischen Standorten ist das durchaus ein Punkt.

Der Punkt bei Agroforstsystemen ist: Es ist eine Nutzung für Marginalstandorte, und dafür ist das durchaus eine Option. Es gibt gute Gründe, warum wir in vielen Bundesländern - vielleicht nicht in Niedersachsen; ich kenne die Situation hier nicht gut genug -, zumindest in allen Mittelgebirgsbundesländern, einen Genehmigungsvorbehalt etwa für die Waldbegründung haben. Man hat gesehen, dass in den walddreichen Mittelgebirgsgebieten die Marginalstandorte sehr gerne aufgegeben und in Wald umgewandelt werden, weil anders keine wirtschaftliche Nutzung gegeben ist. Gerade das sind aber die Standorte, die durch eine hohe Biodiversität gekennzeichnet sind, weil sie mager sind und Ähnliches.

Damit kommen wir wieder in die Abgrenzungsproblematik. Wir überlegen uns am Thünen-Institut sehr oft, wo Sachen schiefgehen und aus dem Ruder laufen können. Bereits 2005/2006 gab es zu Biogas die ersten Gutachten des wissenschaftlichen Beirats, der die Entwicklung und die Probleme vorhergesehen hat.

Landwirte verhalten sich ökonomisch rational. Wenn Sie einen Anreiz in Form eines Betrages X geben, werden die Leute am ehesten dort mitmachen, wo sie kaum alternative Verwendung für die Flächen haben oder wo kaum Nutzungsdruck besteht. Die letzten, die mitmachen werden, sind diejenigen in der Wesermarsch, in Vechta oder Cloppenburg, die jeden Hektar brauchen, um Nährstoffe auszubringen oder Futter zu produzieren.

Das ist im Endeffekt das Problem, weswegen ich sage: Agroforstsysteme haben ein Potenzial, aber wir brauchen Steuerungsinstrumente, damit wir

sie dort bekommen, wo sie wirklich einen Nutzen darstellen.

TRIEBWERK – Agroforst und Regenerative Landwirtschaft

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 3

Teilnahme per Videokonferenztechnik:

- Christoph Meixner

Christoph Meixner: TRIEBWERK ist ein junges Planungsbüro für Agroforstsysteme und generell für den Themenkomplex der regenerativen Landwirtschaft. Wir sind drei Agrarwissenschaftler, die sich primär um Anfragen landwirtschaftlicher Betriebe kümmern, die Interesse haben, Agroforstsysteme anzulegen.

Einige Agroforstsysteme haben wir bereits angelegt, und andere sind in der Planung. Von daher können wir ein wenig aus der Praxis berichten und auch die Bedürfnisse einbringen.

Uns freut es sehr, dass die Agroforst auch in Niedersachsen zum Thema wird und in dem zur Diskussion stehenden Antrag positiv behandelt wird. Agroforstsysteme können - ich denke an die starken Regenfälle der letzten Zeit - als Erosionsbarriere dienen. Die bereits existierenden Systeme zeigen deutlich, dass sie ganz positive Effekte haben, die nicht nur darin bestehen, dass das Wasser daran gehindert wird, von der Fläche abzufließen, sondern auch darin, dass das Getreide, das zwischen Gehölzstreifen steht, nicht ins Lager geht.

Zum Thema Effizienz. Wir haben oftmals nur den Blick nach oben und sehen nur, dass das Sonnenlicht effizienter genutzt wird. Aber wir müssen den Blick auch nach unten richten. Bäume wurzeln sehr viel tiefer als die klassischen landwirtschaftlichen Kulturen. Wir haben also auch in dem unsichtbaren Bereich eine Effizienzsteigerung, die erst auf den zweiten Blick bewusst wird.

Ich werde einige Punkte aus unserer schriftlichen Stellungnahme ansprechen. Einiges wurde schon gesagt.

Wir sind der Meinung, dass auch Gemüsebau mit in die Definition aufgenommen werden muss. In Nordhessen gibt es eine Fläche, auf der Niederstamm mit Gemüsebau kombiniert wird, was sehr,

sehr gut funktioniert. Vor allem steigert dies die Flächeneffizienz. Das ist ein Thema, das nicht unter den Tisch fallen sollte.

Ein weiterer Punkt ist, dass die Aufnahme der Förderfähigkeit auf europäischer Ebene unterstützt werden sollte. Wir müssen auch auf Bundesebene eine rechtssichere Definition bekommen, vor allem, weil es bei den Agroforstsystemen um langfristige Investitionen geht. Um Planungssicherheit zu bekommen, ist eine rechtssichere Definition die Basis, damit sich landwirtschaftliche Betriebe entscheiden, auf großer Ebene diese Anbauform zu wählen.

Wir finden, dass in dem Antrag die PV-Anlagen und die Agroforstwirtschaft getrennt behandelt werden sollten, weil elementare Unterschiede im Planungs- und Genehmigungsrecht bestehen. Wir sähen es als sehr nachteilig an, wenn die Agroforstwirtschaft ähnlichen Auflagen unterworfen werden sollte wie die Freiflächen-PV.

Zu dem Hemmnisabbau, der in dem Antrag gefordert wird, haben wir einige Ergänzungen. Wir sehen es in der Praxis als sehr förderlich an, wenn die Baumstreifen auch dafür genutzt werden, um etwa Steinhäufen anzulegen und gezielt Nützlinge zu fördern. Dabei geht es gar nicht mal in erster Linie darum, Naturschutz zu betreiben, sondern es geht z. B. darum, das Mauswiesel anzusiedeln, um die Mäusepopulation zu regulieren.

Ein weiterer positiver Aspekt der Agroforstwirtschaft ist, dass wir solche Maßnahmen landwirtschaftlicher Art nicht aus Gründen des Naturschutzes durchführen, sondern den Naturschutz sozusagen mitnehmen, indem wir die landwirtschaftliche Praxis anpassen. Baumstreifen sind sehr gut nutzbar, um Steinriegel anzulegen, aber auch um Blühmischungen auszusäen und gezielt Nützlingsförderung zu betreiben.

Uns ist es sehr wichtig, dass keine Arteneinschränkung vorgenommen wird bzw. keine Negativliste entwickelt wird. Wir sehen, dass der Klimawandel so schnell voranschreitet, dass wir es uns nicht erlauben können, auf bestimmte Arten zu verzichten. In Baden-Württemberg wurde uns untersagt, Erlen, die aus dem Mittelmeerraum stammen, zu pflanzen, weil sie hier nicht als autochthon gelten. Das sehen wir als ganz großen Kritikpunkt an. Die Erle aus dem Mittelmeerraum ist auf trockene Standorte angepasst, und wir brauchen sie hier. Wir können es uns nicht erlauben zu sagen: Nur weil es sie hier die vergange-

nen 100 Jahren nicht gab, darf sie hier nicht angepflanzt werden. - Wir plädieren dafür, das Artenspektrum so offen wie möglich zu halten; natürlich mit dem Hinweis darauf, dass Arten, die sich ausbreiten und Ökosysteme gefährden, benannt werden sollten.

Ein weiterer Punkt ist die Landschaftselementthematik. Wir müssen in der Praxis immer wieder darauf hinweisen, dass, wenn Baumstreifen angelegt werden, die Gefahr besteht, dass sie irgendwann als Landschaftselement klassifiziert werden. Das ist oftmals ein Hinderungsgrund, aus dem gesagt wird: Ich warte mal. Die Agroforstförderung soll ja kommen. Ich warte einfach mal ab, was da kommt. - Aufseiten der Praxis besteht die Hoffnung, dass mit der neuen GAP Rechtssicherheit geschaffen wird. Hierzu sollte der Antrag sehr klar Stellung beziehen.

Wir wünschen uns: keine Einschränkungen in der Art und Weise, wie die Agroforstsysteme angelegt werden sollen oder können. Wir haben in der Streuobstförderung oftmals den Fall, dass, was die Förderfähigkeit betrifft, bei den Bäumen ein Kronenansatz von mindestens 1,80 Meter verlangt wird, dass also verlangt wird, dass die Krone erst auf 1,80 m beginnt. Das ist ein großer Kritikpunkt. Ein Beispiel aus Brandenburg zeigt, dass ausgesäte Gehölze, die später veredelt werden, eine bessere Standortangepasstheit aufweisen als Gehölze, die sozusagen mehrmals verschult aus der Baumschule kommen. „Verschult“ heißt, die Wurzeln werden gekappt, damit man die Pflanzen verkaufen kann. Damit sind die Wurzeln nicht mehr natürlich. Ein natürliches Wurzelbild gibt es nur dann, wenn die Gehölze am Standort keimen. Das ist möglich. In Brandenburg wird das praktiziert. Wir werden das jetzt auch in Hessen auf unserem Versuchsbetrieb machen; ungeachtet des Umstandes, dass diese Streifen zum jetzigen Zeitpunkt möglicherweise aus der Förderung fallen.

Wir wünschen uns bzw. fordern, dass der Anlage von Agroforstsystemen keiner allgemeinen Pflicht zur Genehmigung durch die unteren Behörden auferlegt wird. Wir erleben, dass uns seitens der Behörden großes Unverständnis entgegenkommt, was das eigentlich ist. Man kennt Agroforstsysteme noch nicht wirklich. Hier besteht ein großer Bildungsauftrag, der im Antrag dankenswerter angesprochen wird - das finden wir sehr gut -, und deshalb wünschen wir uns, dass es keine allgemeine Genehmigungspflicht gibt.

Auch hier der Hinweis. Es sollte Regionen geben, zu denen wir sagen: Hier passt es einfach nicht, oder hier passen bestimmte Agroforstsysteme nicht. Als Beispiel nenne ich groß angelegte Kurzumtriebsplantagen, in denen vielleicht nur eine Art, etwa die Pappel, in einer sehr strukturreichen Landschaft gepflanzt wird. Eine solche Art passt dort vielleicht nicht. Wir müssen die Landschaft angucken.

Deshalb brauchen wir gut ausgebildete Berater, die einen Blick dafür haben, ob ein bestimmtes Agroforstsystem für den Betrieb und auch für die Landschaft passt. Wir sind gerade dabei, mit dem DeFAF, dem Deutschen Dachverband für Agroforstwirtschaft eine solche Ausbildung zu konzipieren und dafür zu sensibilisieren.

In dem Antrag werden Maßnahmen zur Steigerung des Bekanntheitsgrades gefordert. Das finden wir sehr gut. Darüber hinaus müssen aber auch Maßnahmen getätigt werden, um die Daten weiter erheben zu können. Wir fangen jetzt an. Wir haben Gelder eingeworben, um Messinstrumente kaufen zu können, die wir bei den Betrieben, für die wir planen, installieren, um Daten sammeln zu können. Im Prinzip betreiben wir damit Praxisforschung, um schneller über Daten zu verfügen, wie sich die Temperatur entwickelt, wie sich die Feuchtigkeit zwischen den Streifen, aber auch im Vergleich zum freien Land entwickelt.

Es geht also nicht nur um öffentlichkeitswirksame Projekte, sondern auch um Demonstrationsprojekte, um Modellprojekte, in denen wir Daten erfassen. Auch solche Projekte sollten explizit erwähnt werden.

Als Hemmnis wurde genannt, dass man gewisse Zielgruppen aufklären muss. Bei diesen Zielgruppen fehlt uns definitiv die Gruppe der Landeigentümer. Genannt seien z. B. die Kirche, der Staat, Unternehmen und auch Privatbesitzende. Auch diese müssen adressiert werden. Wir haben in Deutschland einen sehr hohen Pachtflächenanteil. Immer wieder stellt sich die Frage, wie wir mit Pachtflächen umgehen. Auch diese Gruppe sollte mit entsprechenden Öffentlichkeitsmaßnahmen adressiert werden.

Ein Punkt, den ich noch gerne hinzufügen möchte, ist, dass das Management enorm wichtig ist. Wir reden im Moment in erster Linie über die Anlage und die Förderung von Agroforstsystemen. Wir müssen aber den Managementpart mitdenken. Irgendwann stehen die Bäume. Erfahrungen

aus der Schweiz zeigen, dass sich das Interesse landwirtschaftlicher Betriebe ändern kann. Deswegen ist es enorm wichtig, dass wir die Pflege honorieren; sei es in Form einer Absatzförderung der Produkte von Agroforstsystemen oder auch auf andere Weise. Das Management mit zu denken, ist uns enorm wichtig. Die Anfangseuphorie, die wir im Moment tatsächlich erleben, wird vielleicht nicht auf Dauer vorhanden sein. Deswegen ist es uns sehr wichtig, dass Maßnahmen und Absatzwege entwickelt werden. Wie können wir etwa Nüsse aus Agroforstsystemen vermarkten? Wie können Verarbeitungsstraßen entwickelt werden? Diese Punkte zu erwähnen, war mir wichtig.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD): Vielen Dank. Sie haben viele wichtige Hinweise und auch Lösungsansätze aufgezeigt.

Ich will das weitere Verfahren kurz erklären. Wenn der Antrag verabschiedet wird, wird er von der Regierung bearbeitet werden. In den Antrag schreiben wir deshalb Ziele. Die Beispielauflistung wird wahrscheinlich um einige Punkte ergänzt werden oder ergänzt werden können. Das ist aber nicht zwingend Voraussetzung dafür, dass die von Ihnen genannten Punkte später bei der Bearbeitung auftauchen. Von daher dürfen Sie sich nicht wundern, wenn der Antrag, den der Landtag beschließt, nicht alle die von Ihnen genannten Punkte enthält. Wir werden das Material der Landesregierung zur Verfügung stellen, damit sie das alles beachten kann.

Dass Solarparks in dem Antrag auftauchen, heißt nicht, dass sie mit allem anderen gleich zu behandeln sind. Solarparks und Agroforstsysteme sind nicht identische Regelungsgegenstände. Solarparks wurden in den Antrag aufgenommen, damit auch auf diesem Gebiet etwas bewegt wird. Die Dinge sollen dort aber nicht genauso bewegt werden wie im Bereich Agroforst.

Insgesamt freue ich mich über die Anregungen, die im Rahmen der heutigen Anhörung eingegangen sind. Ich glaube, allen Anwesenden ist damit klar geworden, welches Potenzial besteht und welche Regelungsschritte nötig sind. Immer wieder haben wir die Stichworte „Landschaftselemente“ und „Umkehrbarkeit“ gehört. Genau diese Punkte müssen geregelt werden, damit wir in diesem Bereich etwas ermöglichen. Politik möchte nicht nur verwalten, sondern auch gestalten. Sollte der Umsetzung guter Sachen rechtlich etwas

entgegenstehen, dann sollten wir etwas in diese Richtung bewegen.

Abg. **Dr. Frank Schmäddeke** (CDU): Ich weiß nicht, ob ich Sie in einem Punkt, bei dem ich hellhörig geworden bin, richtig verstanden habe. Sie wollen zur Umsetzung der Maßnahmen an Kirchen, Grundeigentümer und sonstige herantreten. Sie würden damit aktiv in das bestehende Bewirtschaftungs- und Pachtgefüge eingreifen. Wie stellen Sie sich das vor? Wollen Sie an Kleinstbesitzer herantreten? Diese kommen aus den von ihnen geschlossenen Verträgen nicht einfach so heraus. Normalerweise regelt sich das mit den tatsächlichen Bewirtschaftern. Es klang so, als wollten Sie ganze Teile herausbrechen.

Christoph Meixner: Es geht eher darum, Vorschläge für die Gestaltung der Pachtverträge zu erarbeiten. Denken Sie an den Fall, dass der Bewirtschafter Gehölze anpflanzt - das Investment steht über viele Jahrzehnte auf der Fläche - und dann nach 10 oder 20 Jahren die Fläche an den Eigentümer zurückgeht. In dem Fall würden die Pflanzen dem Landeigentümer gehören, was für die Bewirtschaftenden ein Hindernis ist, dort tatsächlich Bäume zu pflanzen. Es geht darum, Vorschläge zu entwickeln, wie Pachtverträge aussehen können. Es geht aber auch darum, Kirchen, Staat und Unternehmen, die Flächen besitzen, Informationen zu geben, welche positiven Wirkungen Agroforstsysteme haben und dass Agroforstsysteme den Wert einer Fläche langfristig steigern können. Dabei geht es nicht nur um die Gehölze, sondern auch um den Humusgehalt. Die Bodenfruchtbarkeit wird gesteigert oder zumindest erhalten. Genannt sei in diesem Zusammenhang beispielsweise eine Informationskampagne.

Tagesordnungspunkt 3:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung -
[Drs. 18/9620](#)

b) **Flexibilisierung für Neuansiedlungen und bestehende Einzelhandelsunternehmen zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung unserer ländlichen Räume**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/8497](#)

Zu a) *direkt überwiesen am 02.07.2021*
federführend: AfELuV;
mitberatend: AfRuV

Zu b) *erste Beratung: 100. Plenarsitzung am*
19.02.2021
AfELuV

sich der Antrag immerhin bereits seit Februar dieses Jahres in der Beratung befinde, unabhängig von den Antworten der Landesregierung auf die offengebliebenen Fragen durchgeführt werden.

Nach kurzer Aussprache kam der **Ausschuss** überein

zu Tagesordnungspunkt 3 a) in seiner Sitzung am 8. September 2021 die Einbringung des Gesetzentwurfs entgegenzunehmen und

zu Tagesordnungspunkt 3 b) am 22. September 2021 eine Anhörung durchzuführen.

Von den Fraktionen der SPD und der CDU sollen jeweils zwei Anzuhörende sowie von den Fraktionen der Grünen und der FDP jeweils eine Anzuhörende/ein Anzuhörender benannt werden.

Der Ausschuss bat die Fraktionen, der Landtagsverwaltung den Kreis der Anzuhörenden zeitnah mitzuteilen.

Beginn der Beratung und Verfahrensfragen

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) wies darauf hin, dass der Gesetzentwurf und der Antrag nicht in direktem inhaltlichen Zusammenhang stünden. Bei dem Gesetzentwurf, so die Abgeordnete, gehe es in erster Linie um Verfahrensfragen, während der Antrag einen konkreten Punkt des Landes-Raumordnungsprogramms betreffe.

Sie schlage vor, dass zunächst einmal der Gesetzentwurf der Landesregierung eingebracht und der Ausschuss im Anschluss daran eine Unterrichtung durch die Landesregierung entgegennehme.

Zu dem Antrag habe der Ausschuss in seiner 65. Sitzung am 5. Mai 2021 eine Unterrichtung durch die Landesregierung entgegengenommen. Da in jener Sitzung Fragen offengeblieben seien, habe er außerdem eine ergänzende Unterrichtung erbeten. Die Bearbeitung der offengebliebenen Fragen nehme offensichtlich mehr Zeit in Anspruch, als ursprünglich gedacht.

Außerdem habe der Ausschuss bereits grundsätzlich beschlossen, zu dem Antrag eine Anhörung durchzuführen. Diese Anhörung sollte, da